

# Sitzungsunterlagen

4. Sitzung des Ausschusses für  
Schule, Jugend, Sport und  
Senioren  
30.05.2024

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 23.05.2024

- Ausschuss für Schule, Jugend und Sport -

Hiermit werden Sie

**zur 4. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Sport und Senioren am  
Donnerstag, 30.05.2024, 19:00 Uhr,  
in die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, Raum 0.15  
Heinrich-Scheele-Straße 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

- |           |   |                      |
|-----------|---|----------------------|
| Punkt 1   | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit   |                      |
| Punkt 2   | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten                                       |                      |
| Punkt 3   | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 08.02.2024  |                      |
| Punkt 4   | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 08.02.2024   | SR/BerVoSr/579/2024  |
| Punkt 5   | Bericht der Verwaltung  | SR/BerVoSr/578/2024  |
| Punkt 5.1 | Bericht der Verwaltung; hier: Jährlicher Schulbericht inkl. Prognose  | SR/BerVoSr/576/2024  |
| Punkt 5.2 | Bericht der Verwaltung; hier: Inklusion: Fragen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ratzeburger Werkstätten des Lebenshilfswerkes | SR/BerVoSr/569/2024  |
| Punkt 6   | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern   |                      |
| Punkt 7   | Arbeitsbericht der Archivgemeinschaft für das Jahr 2022   | SR/BeVoSr/780/2023   |
| Punkt 8   | Angelegenheiten der Lauenburgischen Gelehrtenschule   | SR/BerVoSr/577/2024  |
| Punkt 9   | Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften   | SR/BeVoSr/959/2024/2 |
| Punkt 10  | Angelegenheiten der Diakonie; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO  | SR/BeVoSr/975/2024   |
| Punkt 11  | 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)    | SR/BeVoSr/988/2024   |

Punkt 12	der Stadt Ratzeburg Wohlfahrtsverbände; hier: Vorstellung der Alkohol- und Drogenberatung gGmbH	SR/BerVoSr/591/2024
Punkt 13	Wohlfahrtsverbände; hier: Unterstützung für den Förderverein Hospiz Mölln e. V.	SR/BeVoSr/006/2024
Punkt 14	Seniorenbeirat; hier: Errichtung einer Querungshilfe auf der Bundesstraße 208 (Schweriner Straße)	SR/BerVoSr/592/2024
Punkt 15	Anträge	
Punkt 16	Anfragen und Mitteilungen	
Punkt 17	Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden	

Matthias Radeck-Götz  
Vorsitzender

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az:

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 08.02.2024

### Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Colell, Maren am 21.05.2024

### **Top 8 - 3. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 08.02.2024**

Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von

Obdachlosenunterkünften

Vorlage: SR/BeVoSr/959/2024

### **Beschluss:**

**Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt, die novellierte Satzung der Stadt Ratzeburg, über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie vorgelegt zu beschließen und gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22. Juni 2015 außer Kraft zu setzen.**

In der Stadtvertreterversammlung vom 18.03.2024 wurde über den Sachunterschied zwischen Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit debattiert mit der einstimmigen Abstimmung über eine Verweisung zurück in den ASJS. Die CDU-Fraktion bat im Detail um Anpassung der Formulierung im Satzungsentwurf.

### **Top 9 - 3. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 08.02.2024**

Angelegenheiten der Diakonie; hier: Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Stadt/Diakonie

Vorlage: SR/BeVoSr/961/2024

**Beschluss:**

**Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt die dieser Beschlussvorlage anliegende Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Diakonie und der Stadt Ratzeburg.**

Die STV beschloss einstimmig am 18.03.2024. Der Vertrag wurde beidseitig unterzeichnet.

**Top 10 - 3. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 08.02.2024**

Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Vorlage: SR/BeVoSr/960/2024

**Beschluss:**

**Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport / der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, auf Basis der vorliegenden Satzung die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg zu beschließen.**

**Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport / der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die bestehende Geschäftsordnung über die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg (Behindertenbeauftragte/r) aufzuheben.**

**Der Hauptausschuss und die Stadtvertretung würden es begrüßen, wenn das Amt Lauenburgische Seen zu gegebener Zeit dem Inklusionsbeirat beitreten würde.**

Nachdem die Stadtvertretung am 18.03.2024 die Einrichtung eines Inklusionsbeirates einstimmig beschlossen hatte, wurde seitens der Verwaltung zum 02.04.2024 der Aufruf zur Bewerbung veröffentlicht. Die Bewerbungsphase lief bis zum 22.05.2024. Die Bewerbungen werden nachfolgend im Hauptausschuss beraten. Bislang sind sechs Bewerbungen eingegangen. Eine siebte ist angekündigt.

**Mitgezeichnet haben:**

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az:

## Bericht der Verwaltung

### Zusammenfassung:

Der ASJS nimmt den Bericht zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Colell, Maren am 21.05.2024

### Sachverhalt:

#### Kindertagesstätten:

Im Mai wurden 593 Kinder in den Ratzeburger Kitas betreut. Diese unterteilten sich in 112 U3 und 484 Ü3 Kinder. Gemäß der Kitadatenbank stehen für den Monat Mai 2024 aktuell 47 Ratzeburger Kinder auf der Warteliste. Diese unterteilen sich in 30 U3 und 17 Ü3 Kindern. Die Anzahl auswärtig betreuter Ratzeburger Kinder beträgt 121. Es wurden im Januar außerdem 31 auswärtig wohnende Kinder in den Ratzeburger Kitas betreut. Weiterhin wurden im Januar 34 Ratzeburger Kinder von Tagespflegmüttern innerhalb Ratzeburgs betreut (21 U3 und 13 Ü3 Kinder).

Die Ev.-Luth. Kindertagesstätte "Zipfelmütze" Ratzeburg muss aufgrund eines Wasserschadens teilsaniert werden (es wurde im letzten Bericht der Verwaltung berichtet). Der KiTa-Betrieb muss verlagert werden, die entsprechende Planung für eine Container-Unterbringung am Standort der Kirchengemeinde St.Georgsberg erfolgt durch Planung des FB6 in Verbindung mit dem Architekten Streich-Grage und dem Träger der Kindertagesstätte. Durch Aufstellung der Planungskosten stellte sich heraus, dass die Versicherung des Trägers nicht die gesamten Kosten decken wird. Stadt Ratzeburg, Träger und die Versicherungen prüfen derzeit, wie die entsprechenden Mehrkosten aufgefangen werden können.

### Die Situation bei den Obdach- und Wohnungslosen stellt sich wie folgt dar:

Anzahl der geflüchteten Personen:	115
Anzahl der angemieteten	40

Objekte/Wohnungen:	
Anzahl der stadteigenen Wohnungen:	1

Anzahl der geflüchteten Personen (Ukraine):	112
Anzahl der angemieteten Objekte/Wohnungen:	41
Anzahl der stadteigenen Wohnungen:	0

Anzahl der unbesetzten Objekte/Wohnungen:	6
---	---

---

Anzahl der obdachlosen Personen:	18
Anzahl der angemieteten Objekte/Wohnungen:	2
Anzahl der stadteigenen Wohnungen:	6

Anzahl der unbesetzten Objekte/Wohnungen:	5
---	---

weitere aktuelle Informationen zur derzeitigen Unterbringung:

- Bisher konnten 7 ukrainische Familien erfolgreich die von der Stadt angemieteten Wohnungen selbst anmieten.
- In der 24. Kalenderwoche wird eine 7-köpfige Familie erwartet, die untergebracht werden muss
- Aufgrund eines Brandes ist Wohnung 11 in der Obdachlosenunterkunft derzeit nicht bewohnbar. Die Instandsetzung wurde bereits in Auftrag gegeben.
- Innerhalb kurzer Zeit sind 4 Obdachlose ausgezogen. Nächste Woche wird auch eine Familie ausziehen, und zum 01.06.2024 wird voraussichtlich eine weitere Person ausziehen bzw. die Unterkunft verlassen

Gründe hierfür sind/waren:

- Eine Person hielt sich tatsächlich gar nicht in der Unterkunft auf.
- Ein anderer musste aufgrund seiner schlechten Gesundheitslage ins Krankenhaus.
- Eine Person wurde nach Geesthacht zum Johanniter-Krankenhaus gebracht.
- Die Übrigen haben eine Wohnung finden können.

Seniorenbeiratswahlen:

Im kommenden Hauptausschuss am 03.06.2024 werden sich 13 Bewerber:innen für die Mitarbeit im Seniorenbeirat vorstellen.

**Mitgezeichnet haben:**



# Ö 5.1

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 24.04.2024

SR/BerVoSr/576/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	23.05.2024	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 20 00 05

## Bericht der Verwaltung; hier: Jährlicher Schulbericht inkl. Prognose

### Zusammenfassung:

Berichterstattung gemäß Vorgaben des Bürgermeisters

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.04.2024

Colell, Maren am 16.04.2024

### Sachverhalt:

Aufgrund der Sachthemen wird die Abwicklung des Berichtwesens gegenüber dem ASJS durchgeführt. Ihm ist jährlich zwei Mal ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Der jährliche Schulbericht inklusive Prognose ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

### Mitgezeichnet haben:



# 5.1

## Stadt Ratzeburg und Schulverband Ratzeburg Jährlicher Schulbericht inklusive Prognose im März/April 2024

### Inhaltsübersicht

1. Schulen und Schulverwaltung
2. Schulverband Ratzeburg
3. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung
  - 3.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume
  - 3.2 Schülerzahlenentwicklung
4. Klassenfrequenzen
5. Schülerbeförderungskosten
  - 5.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten
  - 5.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten
6. Schülerwanderbewegungen
  - 6.1 SchülerInnen der Stadt Ratzeburg an auswärtigen Schulen
  - 6.2 Auswärtige SchülerInnen an Ratzeburger Schulen

### 1. Schulen und Schulverwaltung

Die Stadt Ratzeburg ist seit dem 01.01.1974 mit 17 Umlandgemeinden Mitglied im Schulverband Ratzeburg.

Der **Schulverband Ratzeburg** ist Träger der Grundschule Ratzeburg mit den Standorten Vorstadt und St. Georgsberg, des Förderzentrums mit Förderschule „Pestalozzische“ sowie der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen und der Offenen Ganztagschule.

Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen. Der Verwaltungskostenbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird jährlich auf Basis der KGSt-Veröffentlichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ unter Zugrundelegung der Personalkosten sowie Sachkostenanteile ermittelt und angepasst. Er beträgt im Haushaltsjahr 2024 476.000,00 €.

Die **Stadt Ratzeburg** ist Schulträgerin für das Gymnasium „Lauenburgische Gelehrtenschule“ (Übernahme vom Kreis Herzogtum Lauenburg am 01.08.2009).

### 2. Schulverband

Der Haushaltsplan des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. Im Ergebnisplan mit
  - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 6.778.300 €
  - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 6.778.300 €

○ einem Jahresüberschuss	0 €
○ einem Jahresfehlbetrag	0 €
2. Im Finanzplan mit	
○ einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	6.667.600 €
○ einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	6.266.400 €
○ einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.599.600 €
○ einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf der Finanzierungstätigkeit auf	3.416.900 €

festgesetzt.

Finanziert wird der Haushalt durch Umlagen der beteiligten Verbandsgemeinden, wobei auf die Stadt Ratzeburg ein Anteil von ca. 70 % entfällt.

Die Verbandsumlagen 2024 betragen 5.192.000,00 €.

### 3. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung

#### 3.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume

Der Bestand stellt sich zurzeit wie folgt dar:

a) Grundschule Ratzeburg mit z.Zt. 746 SchülerInnen, davon

a1) Standort Vorstadt:

Zurzeit werden insgesamt 347 Schüler in 16 Klassen unterrichtet.

Es stehen 15 Klassenräume sowie 4 Gruppenräume, von denen einer als Lernwerkstatt und einer als Schulsozialarbeiteraum genutzt wird, zur Verfügung. Ferner sind 6 Fachräume (Musik, Bücherei, Kunst, Werken, Lehrküche, PC-Raum) vorhanden.

#### Prognose

Für das Schuljahr 2024/2025 liegen zurzeit Anmeldezahlen in Höhe von 94 vor, so dass voraussichtlich wieder eine Vierzügigkeit der 1. Klassen entsteht.

a2) Standort St. Georgsberg:

Zurzeit werden 399 SchülerInnen in 17 Klassen (inklusive einer DaZ-Klasse) unterrichtet.

Insgesamt stehen 22 Klassenräume zur Verfügung, 4 davon werden von der Offenen Ganztagschule, einer als DaZ-Klassenraum und OGS-Raum, einer als Computerraum und einer als Konferenz-/Mehrzweckraum für die **gesamte** Grundschule Ratzeburg genutzt. Ferner verfügt die Schule über 4 Gruppenräume, von denen 2 als Klassenraum genutzt werden. Zusätzlich verfügt dieser Grundschulstandort über 3 Fachräume (Musik/Bücherei, Kunst, Werken).

### Prognose

Im Schuljahr 2024/2025 wird lt. vorliegender Anmeldezahlen (z. Zt. 99) abhängig von den einzuschulenden DaZ-Kindern voraussichtlich eine Vier- bzw. Fünzfügigkeit der 1. Klassen entstehen.

#### b) Förderzentrum und Förderschule (Pestalozzischule)

Zurzeit werden 67 SchülerInnen in 4 Stufen unterrichtet. Die 1. und 2. Stufe umfassen die Klassen 1-6, die 3. Stufe die Klassen 7-8 und die 4. Stufe umfasst die Klasse 9. Innerhalb der Stufen werden für die entsprechenden Unterrichtsfächer Gruppen von 8-12 Schülerinnen und Schülern nach der Lernstärke der SchülerInnen gebildet, um eine leistungshomogene Betreuung zu gewähren.

Die Förderschule wird inzwischen von Schülerinnen und Schülern aus dem ganzen Kreisgebiet besucht.

17 SchülerInnen besuchen darüber hinaus die Flex-Klasse. Sie ist formell und räumlich der Gemeinschaftsschule zugeordnet, inhaltlich aber der Förderschule angegliedert. Die Flex-Klasse wechselte zum Schuljahresbeginn 2015/16 von der Förderschule zur Gemeinschaftsschule. Die Schüler/innen werden sowohl von Lehrkräften der GLS als auch von Lehrkräften der Pestalozzischule betreut.

Es stehen 6 Klassenräume und 3 Fachräume (Musik, Kunst, PC-Raum) zur Verfügung. Zur Unterrichtung in Hauswirtschaft und Werken werden die Räume des Bildungszentrums Ernst-Barlach-Schule mitgenutzt

137 SchülerInnen mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf werden in integrativen Maßnahmen in den Regelschulen des Einzugsbereichs betreut.

Mit der Maßnahme „KiM“ (Kind im Mittelpunkt) wurde im Schuljahr 2022/2023 begonnen. Aufgrund der schwerwiegend beeinträchtigten sozialen und emotionalen Entwicklung vieler Grundschüler\*innen können diese nicht am Regelunterricht an den Grundschulen teilnehmen.

Gemeinsam mit dem Kreisschulamt wurde ein Konzept zur externen Beschulung dieser Schüler\*innen durch das Förderzentrum erarbeitet.

Ziel des Förderzentrums ist es, diese Schüler\*innen so zu beschulen und hierbei die Eltern verpflichtend miteinzubeziehen, dass die Kinder in ihre ursprüngliche Klasse der jeweiligen Grundschule integriert werden können.

Es handelt sich hier also um eine temporär-intensivpädagogische Maßnahme. Sie ist auf 6 Schüler\*innen ausgerichtet. Die jeweiligen Kinder verbleiben so lange in der Eingangsphase bis eine Integration an ihrer Regelschule möglich ist, längstens jedoch 3 Jahre. Zur Zeit dieser Berichterstellung besuchten 6 Schüler\*innen diese Maßnahme. Es besteht eine Warteliste, so dass frei werdende Plätze vollständig nachbesetzt werden.

### Prognose

Für das kommende Schuljahr werden nach derzeitigem Stand 67 Schüler und Schülerinnen an der Pestalozzischule betreut.

c) Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Die Gemeinschaftsschule ist am 01.08.2009 am Standort Seminarweg 1 gestartet und nach Fertigstellung des Neubaus am Standort Vorstadt, Heinrich-Scheele-Str. 1, im April 2013 nach dorthin umgezogen. Der Erweiterungsbau wurde in 2015 fertiggestellt, so dass mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 vier weitere Klassenräume bezogen werden konnten.

Zurzeit werden **insgesamt** 633 SchülerInnen in 27 Klassen und 17 SchülerInnen in 1 Flexklasse unterrichtet. Zusätzlich werden 16 ukrainische Flüchtlingskinder der Jahrgangsstufen 5, 6, 7 und 8 in einer gesonderten Lerngruppe beschult. Weitere 19 ukrainische Schüler und Schülerinnen sind in den Regelklassen voll integriert. Insgesamt stehen 29 Klassenräume zur Verfügung. Zusätzlich können zwei Fachräume (Musik, Kunst) als Klassenräume genutzt werden.

Die Gemeinschaftsschule ist bereits seit Herbst 2011 Standort für die kreisweite pädagogische Sondermaßnahme „Auszeit“, in der, initiiert durch die Untere Schulaufsicht, Jugendliche temporär Aufnahme finden und im Sinne der Schulpflicht beschult werden, die im Regelbetrieb und der Klassengemeinschaft aufgrund ihrer sehr individuellen Entwicklung und Problemstellung erhebliche Schwierigkeiten haben. Die „Auszeit“ erhielt zum Schuljahresbeginn 2015/16 die neue Bezeichnung **das Insight-Team**. Bislang blieben die Schüler\*innen des Insight-Teams an ihren bisherigen Schulen gemeldet. Seit Herbst 2021 sind sie an der GLS gemeldet. Die Schülerzahl ist unbeständig. Zurzeit werden zusätzlich 6 Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 durch das Insight-Team betreut.

Prognose

Die Schule rechnet mit 98 Neuanmeldungen für den nächsten 5. Jahrgang. Nach jetzigem Planungsstand ergeben sich folgende Zügigkeiten:

<b>Jahrgang</b>	<b>Paralellklassen</b>
5	5
6	5
7	3
8	5
9	5
10	3
Flex	1
Lerngruppe „Ukraine“	1

d) Gymnasium „Lauenburgische Gelehrtenschule“

Zurzeit werden 794 SchülerInnen in 28 Klassen und 9 Kursen unterrichtet.

Nach einer langen und intensiven Vorbereitungsphase wurde zum Schuljahresbeginn 2022/2023 an der LG das Kabinettssystem eingeführt. Dies bedeutet, dass – abgesehen von den vier Schülerarbeitsräumen und den zwei Räumen für die Schulsozialarbeit – alle anderen Räume in Kabinette gemäß dem Lehrraumsystem umgewandelt worden sind. Es gibt 52 Lehrerkabinette. Das betrifft sowohl den Klassen- als auch den Fachraumtrakt. Dieses sehr individuelle System wird als stetig fließender Prozess über die nächsten Jahre weiterentwickelt und ständig verbessert werden. Dabei teilen sich je nach Unterrichtsdeputat bis zu drei Lehrer ein Kabinett.

Bedingt durch die OAPVO (Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) wurde in der Oberstufe für die Fächer weitestgehend ein Kurssystem eingerichtet (s. Klassenstufe 11 und 12, S. 11).

Aktuell hat die LG eine Klasse mit 8 ukrainische Schüler\*innen des 8. und 9. Jahrgangs. Diese Schüler\*innen werden von vier Lehrkräften aus dem Kollegium unterrichtet, gehen aber in den Fächern Englisch, Kunst und Sport in den Unterricht der regulären Klassen.

#### Prognose

Aufgrund der bisherigen erfolgten Anmeldungen (129 Schüler\*innen) werden im nächsten Schuljahr in der Unterstufe 5 neue 5. Klassen eingerichtet. Im 6. Jahrgang wird es 6 Klassen geben.

Wie sich der Schienenunterricht im nächsten Schuljahr darstellen wird, steht noch nicht fest. Die Wahlen zum neuen 11. Jahrgang haben noch nicht abschließend stattgefunden. Der Schienenunterricht des jetzigen 11. Jahrgangs wird im kommenden 12. Jahrgang fortgeführt.

Das Buchungssystem „mrbs“ findet weiterhin Anwendung, um z. B. einen der beiden PC-Räume zu blocken oder Klassenarbeiten sowie Klausuren einzutragen.

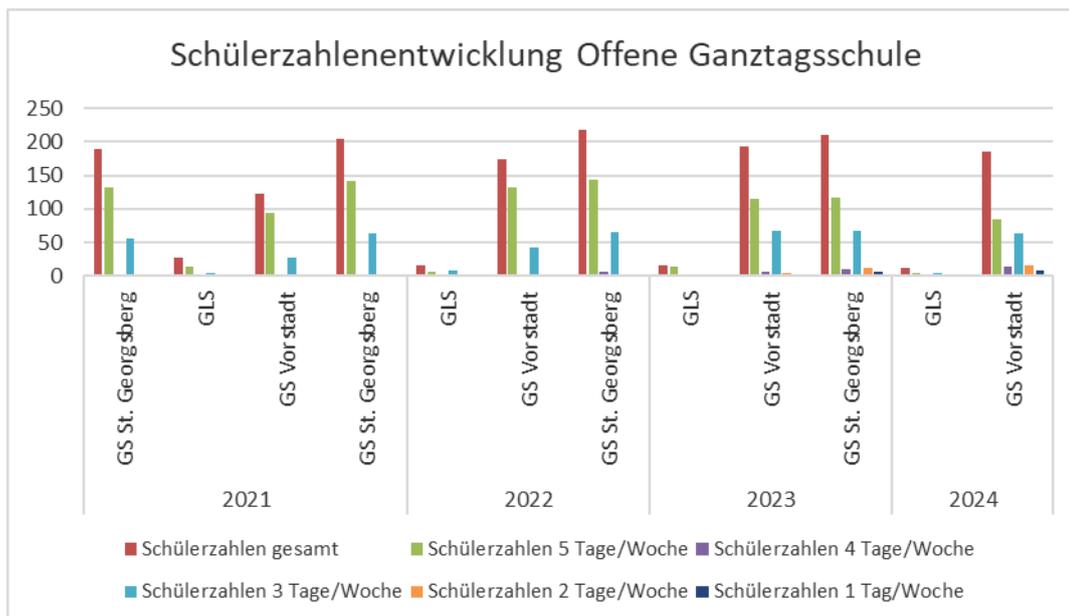
#### e) Offene Ganztagschule

Ab dem 01.02.2023 besteht durch Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren die Möglichkeit, die Früh-, Spät- und Kernbetreuung für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage/Woche zu buchen. Auch ist es jetzt möglich, die Früh- und Spätbetreuung unabhängig von der Kernbetreuung in Anspruch zu nehmen. Die Ferienbetreuung erfolgt jedoch wie bisher nur für die Teilnehmer\*innen des Offenen Ganztagsangebotes und ist nicht einzeln buchbar.

Derzeitig ist der Sachstand der Offenen Ganztagschule wie folgt:

#### Gesamtzahlen

<b>Kernbetreuung</b>	5 Tage	204 Schülerinnen und Schüler
	4 Tage	26 Schülerinnen und Schüler
	3 Tage	135 Schülerinnen und Schüler
	2 Tage	28 Schülerinnen und Schüler
	1 Tag	14 Schülerinnen und Schüler
<b>Gesamtzahl:</b>		<b>407 Schülerinnen und Schüler</b>



**Frühbetreuung**

5 Tage	20 Schülerinnen und Schüler
4 Tage	0 Schülerinnen und Schüler
3 Tage	12 Schülerinnen und Schüler
2 Tage	11 Schülerinnen und Schüler
1 Tag	17 Schüler*in
<b>Gesamtzahl: 60 Schülerinnen und Schüler</b>	

**Spätbetreuung**

5 Tage	12 Schülerinnen und Schüler
4 Tage	1 Schülerinnen und Schüler
3 Tage	12 Schülerinnen und Schüler
2 Tage	0 Schülerinnen und Schüler
1 Tag	6 Schülerinnen und Schüler
<b>Gesamtzahl: 31 Schülerinnen und Schüler</b>	

**Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung entfällt, da seit dem 01.08.2022 das Mittagessen über Kitafino von den Eltern direkt gebucht wird.**

<b>Personal</b>	Hauptamtlich	<b>41</b>
	davon 16 i-Stellen	<b>4</b>
	davon Erzieher	<b>7</b>
	davon Schulsozialarbeiter/innen	<b>2</b>
	davon z. Zt. nicht besetzt aufgrund von Elternzeit und Langzeiterkrankung	<b>5</b>
	Arbeitsstunden insgesamt	<b>1072,2 h / Woche</b>
	davon für Schulsozialarbeit	<b>68 h / Woche</b>
	davon reine Betreuungsstunden ohne Leitung, Schulsozialarbeit, Mensa- und Shuttleaufsicht	<b>782 h / Woche</b>
	FSJ-Kräfte	<b>3</b>
	Praktikanten und Praktikantinnen	<b>5</b>
	PiA	-

**Geplante bzw. schon angelaufene Kurse, AG's, Projekte und Kooperationen:**

**„Stärker mit Games“/ PC-Kurs**

AGs (OGS intern)

- Kinderfit
- Gartenwerkstatt
- Kochen
- Pokemon-Tausch-Projekt
- Aktiv-Kids (Besuch von Wald u. Spielplätzen in der Nähe)
- Spiel und Spaß zum Wochenausklang
- Fußball

Honorarkurse (extern)

- Holzwerkstatt
- Kochkurse
- Sport mit Stefano
- Computerkurs I und II

Kooperationsprojekt (RSV/KSV)

- Sport-/Ballsporkurs

Wird für die OGS Ratzeburg wie in den anderen Städten des Kreises mit einem Betreuungsschlüssel von 1:13 angenommen, so ergibt sich folgende Berechnung der Betreuungsstunden exklusive der Stunden für Schulsozialarbeit, Mensadienste und Verwaltungsaufgaben:

	<b>notwendige Betreuungsstunden gem. Betreuungsschlüssel</b>	<b>Ist-Betreuungsstunden</b>
<b>GS St. Georgsberg</b>	339,6 h/Woche	382,3 h/Woche
<b>GS Vorstadt</b>	302,7 h/Woche	354,7 h/Woche
<b>GLS</b>	20 h/Woche (Besonderheit: Die GLS hat keine 13 Kinder, dennoch müssen Minimum 2 MA anwesend sein)	45,00 h/Woche

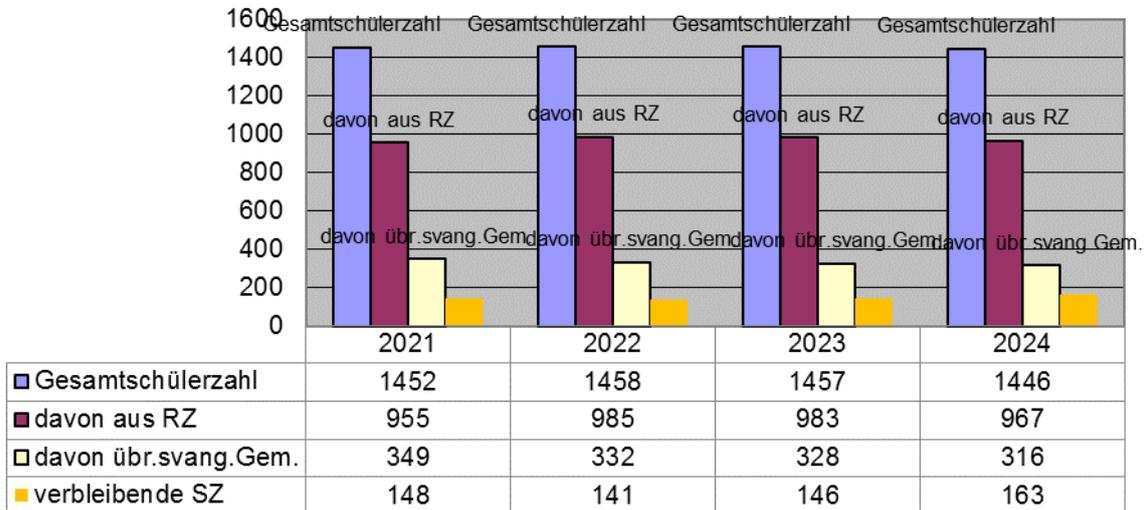
Die tatsächlichen Betreuungsstunden wären ausreichend. Jedoch kommt es aufgrund unbesetzter Stellen und Krankheitsausfällen, vor allem am Standort St. Georgsberg zu personellen Engpässen.

<b>Räumlichkeiten</b>	
Ganze Räume	<b>34</b>
-davon in Doppelnutzung	<b>13</b>
½ Räume	<b>8</b>

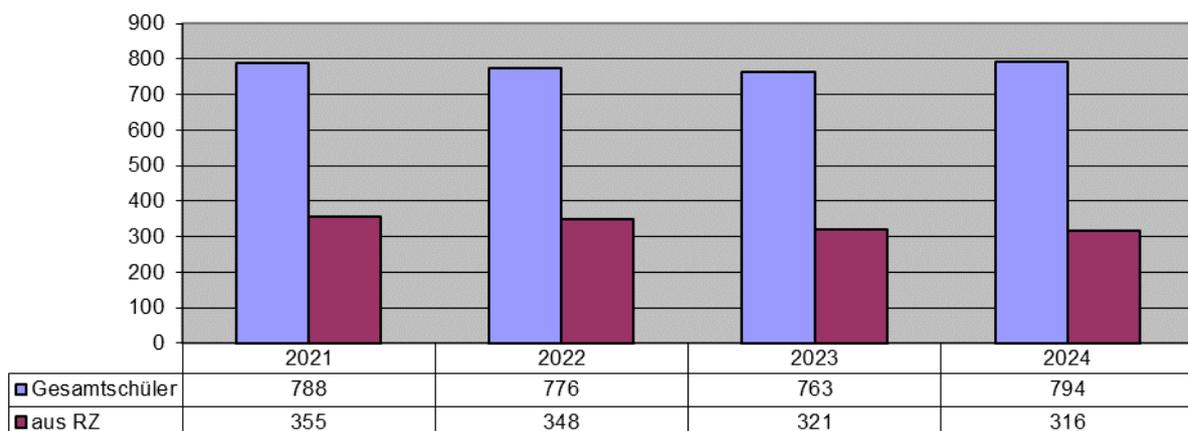
Seit 1.4.2022 sind zu den vorhandenen Räumlichkeiten die Räume des ehemaligen Stellwerks in der Riemannstraße dazugekommen. Ein weiterer Raum des Ratzeburger Sportvereins wurde angemietet. Zusätzlich wurde die Festwiese der Ratzeburger Schützengilde für das Freispiel mietfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde auf dem Gelände der Riemannsportplatzanlage im Bereich „ehemalige Kopfballanlage“ Raum zum Spielen gewonnen. Dieser Bereich wurde eingezäunt und soll mit Reckstangen und einer Sandkiste ausgestattet werden.

### 3.2 Schülerzahlenentwicklung

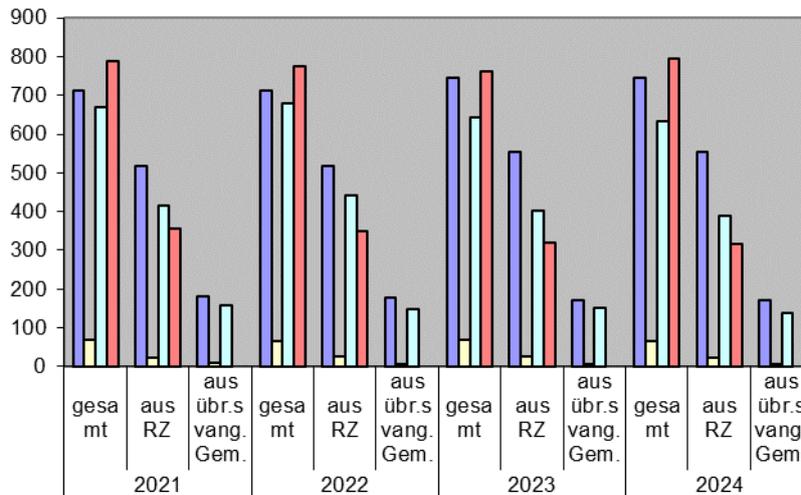
Entwicklung Gesamtschülerzahlen ohne Gymnasium



Schülerzahlen Gymnasium

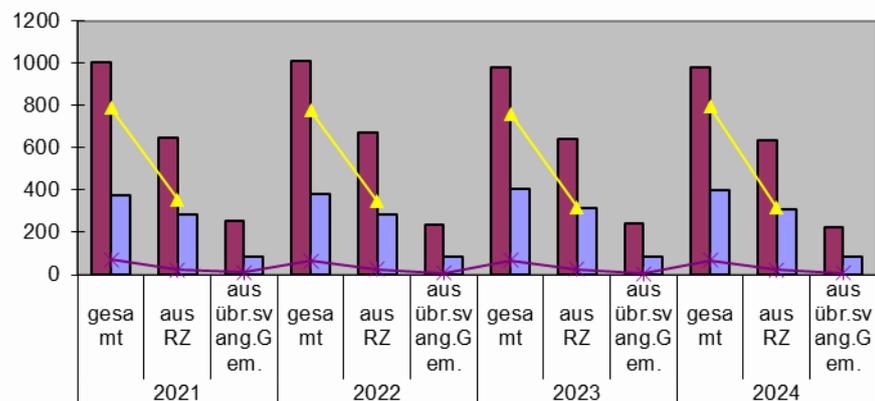


### Schülerzahlenentwicklung nach Schultypen



■ Grundschüler	713	517	180	713	517	177	746	555	172	746	554	170
■ Förderschüler	70	23	10	65	26	7	68	27	5	67	23	7
■ Gemeinschaftsschüler	669	415	159	680	442	148	643	401	151	633	390	139
■ Gymnasiasten	788	355		776	348		763	321		794	316	

### Schülerzahlenentwicklung nach Schulstandorten



■ Standort Vorstadt	1005	646	253	1013	673	238	981	639	240	980	638	226
■ Standort St. Georgsberg	377	286	86	380	286	87	408	317	83	399	306	83
■ Standort ehem. Realschule	70	23	10	65	26	7	68	27	5	67	23	7
■ Gymnasium	788	355		776	348		763	321		794	316	

**Erläuterung:** Standort Vorstadt umfasst ab 2013 die Schüler der Grundschule und der Gemeinschaftsschule. Seit Beginn dieses Schuljahres ist hier auch die Flexklasse untergebracht.  
Standort ehem. Realschule umfasst ab 2013 die Schüler der Pestalozzischule.

#### 4. Klassenfrequenzen

Der nachfolgenden Tabelle sind die Klassenstärken zu entnehmen. Ferner ist aufgezeigt, wie viele Züge in der jeweiligen Klassenstufe vorhanden sind.

Gymnasium:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>Klasse e</b>	<b>gesamt</b>	<b>Ukrainische Flüchtlingskinder</b>
<b>5. Klasse</b>	24	24	28	22	23	146	
<b>6. Klasse</b>	25	22	23	24	-	94	
<b>7. Klasse</b>	22	25	25	26	-	98	
<b>8. Klasse</b>	23	23	21	24	26	117	
<b>9. Klasse</b>	20	24	20	21	22	107	4
<b>10. Klasse</b>	22	24	20	19	-	85	
<b>11. Klasse/Q1</b>	Q B 18	Q E 12	Q S 22	Q W 14	-	66	
<b>12. Klasse/-Q2</b>	Q B 15	Q E 18	Q P 8	Q S 19	Q W 21	81	
<b>13. Klasse</b>	-	-	-	-	-	-	

Gemeinschaftsschule:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>Klasse e</b>	<b>Klasse f</b>			<b>gesamt</b>
<b>5. Klasse</b>	17	19	22	22	21	-			101
<b>6. Klasse</b>	20	26	23	-	-	-			69
<b>7. Klasse</b>	21	22	25	25	24	-			117
<b>8. Klasse</b>	21	20	26	26	23	-			116
<b>9. Klasse</b>	21	21	21	24	22	-			109
<b>10. Klasse</b>	20	20	20	22	-	-			82
<b>Flexklasse</b>	<b>8. Jg.=</b>	5	<b>9. Jg.=</b>	12					17
<b>Insight</b>	<b>7. Jg.=</b>	2	<b>8. Jg.=</b>	3	<b>9. Jg.=</b>	1			6
<b>DaZ-Lerngruppe Ukraine</b>	<b>5. Jg.=</b>	5	<b>6. Jg.=</b>	7	<b>7. Jg.=</b>	3	<b>8. Jg.=</b>	1	16

Schulstandort St. Georgsberg:

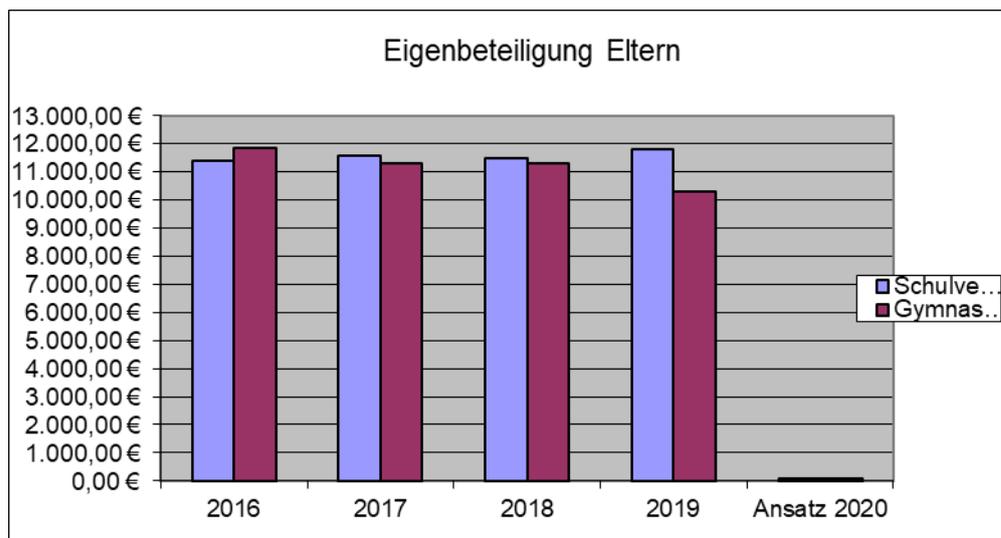
<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>gesamt</b>
<b>1. Klasse</b>	23	23	23	24	93
<b>2. Klasse</b>	21	23	20	19	83
<b>3. Klasse</b>	24	23	22	22	91
<b>4. Klasse</b>	21	19	24	22	86
<b>DaZ-Klasse insgesamt,</b>	46				46
<b>Davon ukrainische Flüchtlingskinder</b>	29				29

Schulstandort Vorstadt:

<b>Jahrgang</b>	<b>Klasse a</b>	<b>Klasse b</b>	<b>Klasse c</b>	<b>Klasse d</b>	<b>gesamt</b>
<b>1. Klasse</b>	25	23	23	23	94
<b>2. Klasse</b>	18	20	20	19	77
<b>3. Klasse</b>	21	23	21	20	85
<b>4. Klasse</b>	24	22	21	24	91

## 8. Schülerbeförderungskosten

Aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften führte der Kreis seinerzeit ab dem 01.08.2011 die Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten wieder ein. Nunmehr wurde die Eigenbeteiligung durch Satzungsänderung zum Schuljahr 2019/2020 wieder abgeschafft. Ab dem Haushaltsjahr 2020 entfallen daher diese Einnahmen.



Der Kreis übernimmt weiterhin die Aufgaben der Abwicklungsleistungen. Der Verwaltungskostenanteil für die Träger der Schülerbeförderung lag ab dem Schuljahr 2015/16 bei jährlich 18,52 €. Aufgrund von Veränderungen im Schülerbeförderungsverfahren (Online Antragsverfahren) und der rückläufigen Fahrschülerzahlen erfolgte eine Kostenanpassung nach unten. Ab dem Schuljahr 2019/2020 beträgt der Verwaltungskostenanteil für die Schulträger 16,39 €.

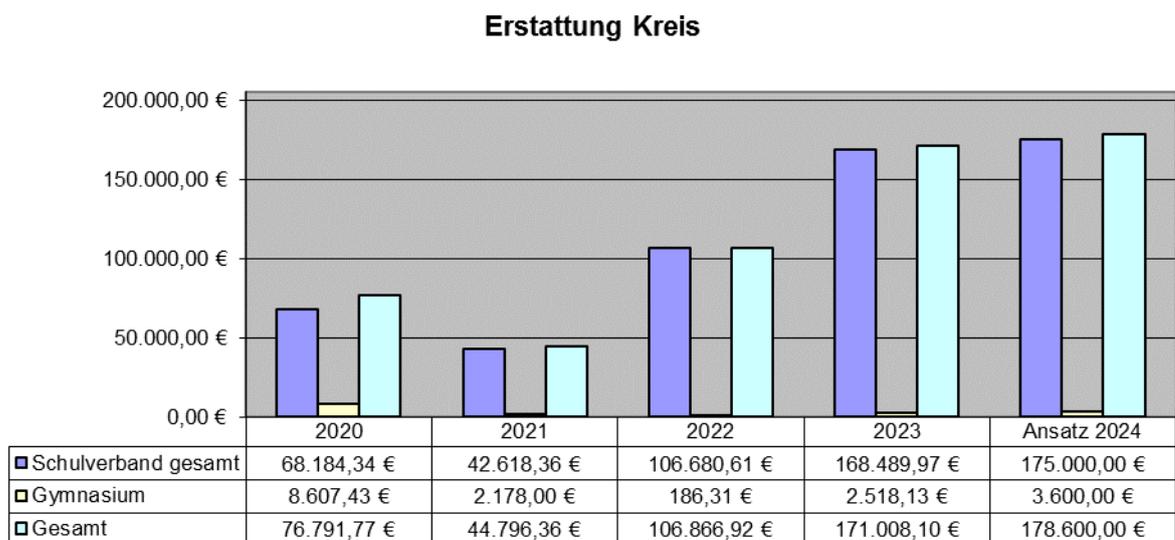
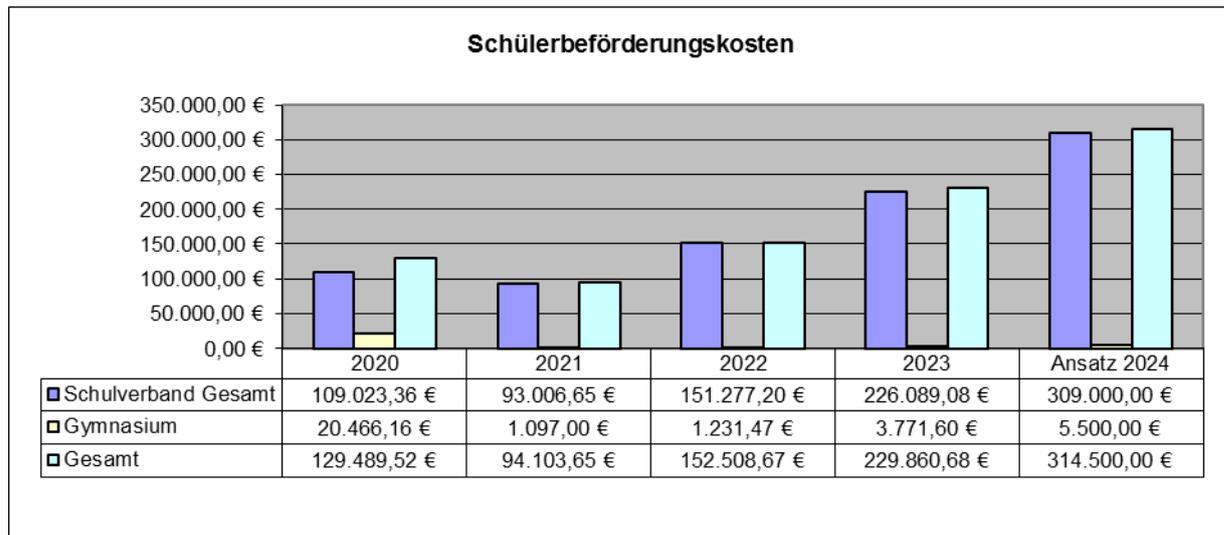
### 5.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt.

Da die Schülerbeförderungskosten nach Schuljahr abgerechnet werden, kommt es zu einer Kostenverschiebung im Vergleich zum Haushaltsjahr.

Die Kreise tragen nach dem Schulgesetz 2/3 der notwendigen Schülerbeförderungskosten, so dass bei dem Schulträger üblicherweise eine Drittelbelastung verbleibt.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 verzichtet der Kreis jedoch auf die Erhebung des gemeindlichen Schülerbeförderungsdrittels auf die Fahrkarten, um die Haushalte der Städte und Gemeinden finanziell zu entlasten. Es verbleibt aber die Aufteilung der Beförderungskosten im freigestellten Schülerverkehr mit angemieteten Fahrzeugen von Dritten. Diese Schülerbeförderung wird insbesondere von den Schülerinnen und Schülern der Pestalozzischule in Anspruch genommen.



## 5.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 8 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) gehören die Ausgaben für die Schülerbeförderung **im Rahmen der Unterrichtszeit** zum Sachbedarf des Schulbetriebes, den der Schulträger zu tragen hat.  
Es handelt sich hierbei um nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt



Da aufgrund der pandemiebedingten Situation in den letzten Jahren der Schwimmunterricht nicht wie geplant stattfinden konnte, wird seitens der Schulen weiterhin versucht, den Ausfall in zu kompensieren. Das mit der Schülerbeförderung beauftragte Unternehmen hat zudem aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Situation mehrfach die Fahrpreise erhöht. Da für die Schüler\*innen der Lauenburgischen Gelehrtenschule Sportfahrten zum Riemannsportplatz notwendig werden (Der Sportplatz Am Fuchswald ist aufgrund von aufwendigen Sanierungsarbeiten in diesem Haushaltsjahr nicht nutzbar, so dass zumindest für die Abiturvorbereitungen der Riemannsportplatz genutzt werden muss.), wird eventuell eine weitere Anpassung des Haushaltsansatzes im städtischen Nachtragshaushalt erforderlich.

## 9. Schülerwanderbewegungen

### 6.1 SchülerInnen der Stadt Ratzeburg an auswärtigen Schulen

Die Anzahl der Ratzeburger SchülerInnen, die zum schulstatistischen Stichtag, 29.09.2023, auswärtige Schulen besuchten und die von der Stadt Ratzeburg zu entrichtenden Schulkostenbeiträge sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

<u>Grundschule</u>						
<u>Gemeinde</u>	<u>Amtszugehörigkeit</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl Schüler/innen</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>	<u>Bemerkung</u>
Sterley	SV Sterley	Grundschule	9	2.438,30	21.944,70	
Breitenfelde	Amt Breitenfelde	Grundschule	1	3.736,59	3.736,59	
Mölln	Stadt Mölln	Till-Eulenspiegel-Schule	4	3.250,23	13.000,92	
Lübeck	Stadt Lübeck	GS ohne Angabe	3	3.133,96	9.401,88	

Sörup	SV Mittelangeln	Astrid-Lindgren-GS - Heimunterbringung-	1	1.161,12	1.161,12	
	SV Kappeln	Gorch-Fock-Schule - Heimunterbringung-	1	3.444,86	3.444,86	
<b>Gesamt:</b>			19		52.270,68	

<u>Gem.schule</u>						
<u>Gemeinde</u>	<u>Amtszugeh.</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl Schüler/innen</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>	<u>Bemerkung</u>
Lübeck	Stadt Lübeck	Verschiedene GMS	3	2.556,33	7.668,99	
Berkenthin	Amt Berkenthin	GS- und GMS Stecknitz	45	2.159,61	97.182,45	
Burg	Amt Burg-St.Michaelisdonn	GMS	1	2.270,77	2:270,77	
Mölln		GMS	13	2.809,62	36.525,06	
Sandesneben	Amt Sandesneben-Nusse	GMS	1	1.963,00	1.963,00	
Trittau	SV Trittau	Hahnheideschule Trittau	1	1.839,33	1.839,33	
Büchen	Amt Büchen		1	1.931,59	1.931,59	
Kappeln	SV Kappeln	Gorch-Fock-Schule	1	2.537,68	2.537,68	Heim
Bad Oldesloe	Bad Oldesloe	Ida-Ehreschule	1	2.578,21	2.578,21	
<b>Gesamt:</b>			<b>67</b>		<b>154.497,08</b>	

<u>Gymnasium</u>						
<u>Gemeinde</u>	<u>Amtzug.</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl Schüler/innen</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>	<u>Bemerkung</u>
Mölln		Marion-Dönhoff-	35	1.972,72	69.045,20	

		Gymnasium				
Lübeck	Stadt Lübeck	Verschieden e Gym	5	2.029,59	10.147,95	
<b>Gesamt:</b>			<b>40</b>		<b>79.193,15</b>	

<u>Förderschule</u>						
<u>Gemeinde</u>	<u>Amtszug.</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl Schüler/inn en</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>	<u>Beme rkung</u>
Mölln	Stadt Mölln	Astrid- Lindgren- Schule f.	1	3.199,87	3.199,37	
<b>Gesamt:</b>			<b>1</b>		<b>3.199,37</b>	

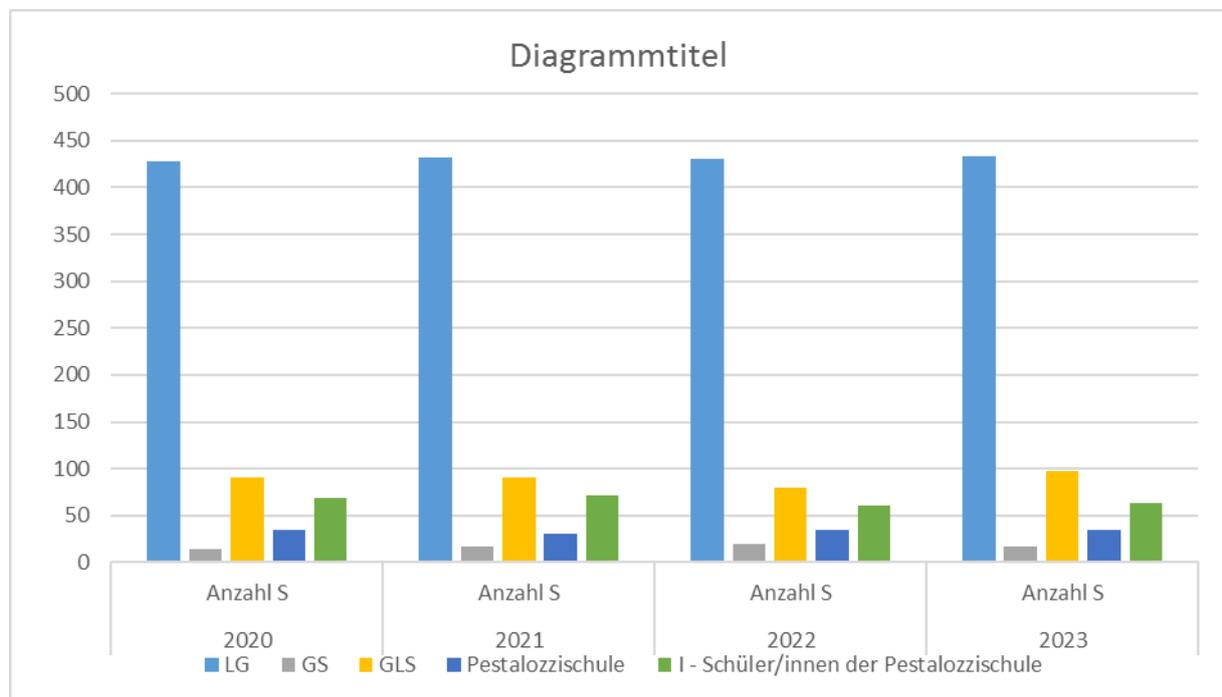
Ferner sind für den Besuch weiterer Schularten Erstattungen an das Land Schleswig-Holstein zu leisten:

		SKB in €	Anzahl Schüler/innen	SKB in € gesamt:
Freie Waldorfschule HL	GS: Kl 1-4	1.045,00	1	1.045,00
	GemS: Kl 5-13	922,00	6	5.532,00
Freie Schule Mölln	Grundschule	1.045,00	8	8.360,00
Freie Schule Mölln Infinitia e. V. Demokratische Schule	GMS	922,00	20	18.440,00
	Grundschule	1.045,00	6	6.270,00
Infinitia e. V. Demokratische Schule Montessori Schule Gudow	GMS	922,00	1	922,00
	GS	1.045,00	4	4.180,00
Haus Arild	FöZ	1.447,00	1	1.477,00
Freie Schule Ratzeburg	Grundschule	1.045,00	5	5.225,00
Freie Schule Ratzeburg <b>Gesamt:</b>	GMS	922,00	7	6.454,00
			<b>61</b>	<b>60.091,00</b>

## 6.2 Auswärtige SchülerInnen an Ratzeburger Schulen

Die Anzahl der auswärtigen SchülerInnen, die zum jeweiligen schulstatistischen Stichtag Ratzeburger Schulen besuchten, sind der nachfolgenden Tabelle und dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen.

HJ	2020			2021			2022			2023		
	Anzahl S	SKB/S	Einnahmen									
LG	428	2.429,58	1.039.860,24	432	2.541,71	1.098.018,72	431	2.555,07	1.101.235,17	433	2.480,65	1.074.121,45
davon svang. G.	194			194			211			225		
GS	14	2.153,75	30.152,50	17	2.316,27	39.376,59	20	2.625,09	52.501,80	17	2.706,95	46.018,15
GLS	90	2.217,84	199.605,60	90	2.387,33	214.859,70	80	2.570,11	205.608,80	98	2.827,05	277.050,90
Pestalozzi schule	35	1.456,71	50.984,85	30	1.555,57	46.667,10	35	1.713,09	59.958,15	35	1.883,34	65.916,90
I - Schüler/in nen der Pestalozzi schule	69	1.131,71	78.087,99	71	1.131,71	80.351,41	61	1.313,09	80.098,49	63	1.408,34	88.725,42
n SV gesamt:			358.830,94			381.254,80			398.167,24			477.711,37



# Ö 5.2

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 22.05.2024

SR/BerVoSr/569/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö

Verfasser/in:

FB/Az:

## Inklusion: Fragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ratzeburger Werkstätten des Lebenshilfswerkes

### Zusammenfassung:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ratzeburger Werkstätten des Lebenshilfswerkes haben Bürgermeister Eckhard Graf einen Fragekatalog zu Belangen von Inklusion in ihrem Alltagsleben überreicht

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Wannags, Frauke am 22.05.2024

Colell, Maren am 21.05.2024

### Sachverhalt:

#### **Bürgermeister Eckhard Graf besucht Ratzeburger Werkstätten des Lebenshilfswerkes**

Bei der Eröffnung der Ausstellung "Was machst denn du so?" in der Stadtbücherei Ratzeburg im vergangenen Herbst ist Bürgermeister Eckhard Graf von den anwesenden Mitarbeitern der Ratzeburger Werkstätten des Lebenshilfswerkes Mölln-Hagenow zu einer Besichtigung eingeladen worden. Vor wenigen Tagen konnte er dieser Einladung endlich nachkommen. Geschäftsführerin Ines Mahnke und Werkstatttrat Heinz Wedemann erläuterten ausführlich das Werkstattkonzept und präsentierten ihre Einrichtung in der Robert-Bosch-Straße.



In den Ratzeburger Werkstätten arbeiten Menschen mit seelischen und / oder psychischen Behinderungen in ruhiger und positiver Atmosphäre und einem wertschätzenden Miteinander. Es gibt dort 30 Arbeitsplätze in den Bereichen Verpackung, Holzarbeiten, Hauswirtschaft, Fahrdienste, Küche und Gartenbereich. Eine besondere Außenstelle ist der neu eröffnete Werkstattladen in der Innenstadt Ratzeburgs. Hier bietet sich ebenso eine Tätigkeit im Verkauf an, wie auch ohne Kundenkontakt im Bereich der Gestaltung und Bestückung des Ladens sowie des begleitenden Online-Shops. Auch auf Außenarbeitsplätze in Unternehmen der freien Wirtschaft kann bei Wunsch und Bedarf vermittelt werden. Die Werkstatt bietet überdies Angebote zur beruflichen Bildung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten hatten sich auf den angekündigten Besuch des Bürgermeisters gut vorbereitet und überreichten ihm einen unterschriebenen Fragenkatalog zu verschiedenen Anliegen, die Ihnen besonders wichtig waren. Könnte eine Bushaltestelle in Höhe der Feuerwache eingerichtet werden? Können die Sitzgelegenheiten im Wartehäuschen am Bahnhof instandgesetzt werden? Wann wird eine barrierefreie Toilette am Bahnhof gebaut? Kann der Eingang zur Kreissparkassenfiliale in der Ratzeburger Innenstadt barrierefrei gestaltet werden? Gefragt wurde aber auch nach mehr bezahlbaren, barrierefreien Sozialwohnungen oder besseren Busverbindungen in der Ratzeburger Vorstadt. Bürgermeister Graf versprach, sich mit all den gestellten Fragen zu befassen und eine Rückmeldung zu geben, was davon wann und wie umgesetzt werden kann.

**Mitgezeichnet haben:**

# Ö 5.2

## Fragen an den Bürgermeister Herrn Graf

- Wann bauen sie Sozialwohnungen /bezahlbaren Wohnraum
- Bahnhof instand setzen?
- Discounter in der Stadt
- Auf höhe Feuerwehr und/oder Jawoll möglicherweise haltestellen eingerichtet werden könnten
- Bahnhofwartehäuschen Sitzbank kaputt (erneuern) möglicherweise mehr sitzplätze schaffen (viele Beschäftigte aus unserer Werkstatt fahren ja mit dem Bus und müssen auch mal länger warten und sind auf Sitzplätze angewiesen)
- Am wochenende sollen in der Mecklenburger Str. und nach 15 Uhr am Samstag vor allen dingen mehr busse fahren in der Stintenburger Weg Haltestelle (ältere Menschen und Gehbehinderte)
- Es könnten toiletten im Bahnhofsgebäude eingerichtet werden (barrierefrei)
- Kreissparkasse auf dem Markt barrierefrei machen (Rampe)

Olaf Jürg

Heinz Wedemann

Ronald Roderich

Franke Siemer

Colakiewicz

S. Will

M. Hoff

Sandra Geertsen

Miriam Lange

Claudia Heilig-Talk

M. Kefers

S. Gerde

Michael Bleich

Ant. Portius

# Ö 7

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 17.05.2024

SR/BeVoSr/780/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen: 352.02

## Arbeitsbericht der Archivgemeinschaft für das Jahr 2022

### Zielsetzung:

kontinuierliche Berichterstattung

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 21.02.2023

Colell, Maren am 21.02.2023

### Sachverhalt:

Dem ASJS ist alljährlich ein Bericht der Archivgemeinschaft zur Kenntnis zu geben; der Bericht für das Jahr 2022 ist als Anlage beigefügt.

Ergeben sich zu diesem Bericht Fragen, so setzen Sie bitte die Verwaltung davon in Kenntnis. Der Stadtarchivar steht dem ASJS dann in seiner Sitzung für weitere Auskünfte zur Verfügung.

### Anlagenverzeichnis:

Arbeitsbericht der Archivgemeinschaft für das Jahr 2022

**mitgezeichnet haben:**



# Ö 7

Stadtverwaltung | Postfach 1330 | 23873 Mölln

Stadt Ratzeburg  
Herrn Eckhard Graf  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

*f. 8.2.23*

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen / Meine Nachricht vom  
47 10 10 06

Datum  
07.02.2023

**Abrechnung der Kosten der Archivgemeinschaft „Nordkreis Herzogtum Lauenburg“ für das Jahr 2022**

Sehr geehrter Herr Graf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich den Arbeitsbericht von Herrn Lopau für das Jahr 2022 zu Ihrer Information.

Bitte nehmen Sie die Abrechnung der entstandenen Kosten direkt mit dem Fachdienst Personal der Stadt Mölln vor. Ihr Ansprechpartner ist Herr Michael Schroeder, Tel. 04542 803459, [michael.schroeder@moelln.de](mailto:michael.schroeder@moelln.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Petra Schaefer-Markos*  
Petra Schaefer-Markos

**Stadt Mölln  
Der Bürgermeister**

Mittelzentrum  
Staatlich anerkannter  
Kneippkurort

Stadthaus  
Wasserkrüger Weg 16  
23879 Mölln  
Telefon 04542 803-0  
Telefax 04542 5986  
[www.moelln.de](http://www.moelln.de)  
[stadt@moelln.de](mailto:stadt@moelln.de)

FB 1  
Zentrale Steuerung und  
Organisation  
FD 1.1  
Organisation und Service  
SG 1.11 - Stadtarchiv  
Petra Schaefer-Markos  
Telefon 04542 803-154  
[petra.schaefer-markos@moelln.de](mailto:petra.schaefer-markos@moelln.de)  
Zimmer-Nr. 117

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Hzgt. Lbg.  
BLZ 230 527 50  
Konto 5 004 500  
IBAN: DE77 2305 2750 0005 0045 00  
BIC: NOLADE21RZB

Raiffeisenbank  
Südstormarn Mölln eG  
BLZ 200 691 77  
Konto 330 220 2  
IBAN: DE35 2006 9177 0003 3022 02  
BIC: GENODEF1GRS

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Do. 15.00 – 18.00 Uhr  
Sozialabteilung / Wohngeld  
Dienstag geschlossen

Vollstreckungsbeamter:  
Mo. – Fr. 7.30 – ca. 11.00 Uhr

## Arbeitsbericht 2022

### Allgemeines zur Archivgemeinschaft

Die Arbeit der Archivgemeinschaft „Nordkreis Herzogtum Lauenburg“, bestehend aus den beiden Städten Mölln und Ratzeburg und den vier beteiligten Ämtern Berkenthin, Breitenfelde, Lauenburgische Seen und Sandesneben-Nusse mit zusammen 72 Gemeinden wurde im Jahr 2022 fortgesetzt. Änderungen hinsichtlich der Beteiligten ergaben sich nicht.

Der Leiter der Archivgemeinschaft war **2022 1634 Arbeitsstunden** für die Archivgemeinschaft tätig.

Der Montag war in der Regel der Arbeit in den Amtsarchiven vorbehalten. Jeweils dienstags und donnerstags wurde das Stadtarchiv Mölln, mittwochs und freitags das Stadtarchiv Ratzeburg betreut. Für die Amtsarchive wurde halbjährlich ein Einsatzplan erstellt, der allen Beteiligten vorlag.

### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Als **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** für die einzelnen Archive waren eingesetzt:

Amtsarchiv Berkenthin	Dr. Holger Kähning	120 Std.
Amtsarchiv Breitenfelde	Isa Ruthenberg	200 Std.
Amtsarchiv Lauenburgische Seen	Susanne Raben-Johns	34 Std.
Amtsarchiv Sandesneben-Nusse	Andrea Brückmann	-- Std.
Stadtarchiv Ratzeburg	Britta Schwartz	48 Std.

### Archivgemeinschaft

Anlässlich des **Gedenktags für die Opfer des Nationalsozialismus** am 27. Januar wurde im Kreismuseum in Ratzeburg eine Ausstellung der kommunalen Archive des Kreises Herzogtum Lauenburg gezeigt, in der die Archive Exponate zur Erforschung des Nationalsozialismus in der Region präsentieren konnten. Die Stadtarchive Mölln und Ratzeburg gaben im Rahmen dieses Ausstellungsprojektes Einblick in frühere Forschungsvorhaben.

Ebenfalls im Kreismuseum wurde in der Zeit vom 18. März bis 6. Juni eine **Ausstellung über frühe Berufsfotografie** im Herzogtum Lauenburg gezeigt. Zu sehen waren Aufnahmen von Fotografen, die sich seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts mit ihren Ateliers in unserem Kreis niedergelassen haben. Vor allem Recherchen in den Stadtarchiven Mölln und Ratzeburg haben bisher unbekannte

Einzelheiten zu den Biographien ans Licht gebracht. Beide Archive konnten die Ausstellung auch mit Exponaten unterstützen.

Die Mitarbeit an einem **Forschungsprojekt des AKENS** (Arbeitskreis zur Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein) zum Schicksal der **Kinder von Zwangsarbeiterinnen** während des Zweiten Weltkriegs wurde fortgesetzt. Ein erster Austausch der an diesem Projekt Beteiligten fand am 21. Mai in Neumünster statt.

Zu einem weiteren Arbeitstreffen lud die Archivgemeinschaft Nordkreis am 5. November in die Internationale Begegnungsstätte in Mölln ein. Rund 20 haupt- und ehrenamtlich an dem Projekt Beteiligte tauschten sich über die bisherigen Ergebnisse aus. Nach dem aktuellen Stand sind während des Zweiten Weltkriegs rund 1.900 Kinder von Zwangsarbeiterinnen in Schleswig-Holstein verstorben, die meisten im Säuglings- oder Kleinkindalter. Die für den Norden des Kreises Herzogtum Lauenburg erstellte Liste umfasst derzeit 112 Namen.

Am 6. Mai fand im Kreisarchiv ein „**Netzwerk-Treffen**“ der in den hauptamtlich besetzten Archiven des Kreises Herzogtum Lauenburg tätigen Archivarinnen und Archivare statt. Bei dieser Zusammenkunft stellte u. a. André Algarve die im Aufbau befindliche Beratungsstelle des Landesarchivs für die digitale Langzeitarchivierung vor. Zu einem zweiten Netzwerk-Treffen zur Erörterung aktueller Themen lud das Kreisarchiv am 7. Oktober in das Alte Kreishaus ein.

Der **Schleswig-Holsteinische Archivtag 2022** fand am 22. Juni in Rendsburg statt. Ein inhaltlicher Schwerpunkt war die Übernahme und Langzeitarchivierung digitaler Daten. Dabei berichteten Vertreter des Landesarchivs Schleswig-Holstein über den Stand der Digitalen Archivierung und die Einführung von „Archinsys“ am Landesarchiv sowie über den Aufbau der Kommunalen Servicestelle für digitale Archivierung beim ITSHV. Eine Teilnahme am Archivtag war erstmalig auch per Livestream möglich.

Der Leiter der Archivgemeinschaft nahm am 22. und 23. November am **8. Norddeutschen Archivtag in Stralsund** teil, der unter dem Motto stand: „Kulturelles Erbe in der digitalen Welt“. Folgende Themen wurden in den einzelnen Sektionen erörtert: Digitalisierung und Erschließung, eGovernment und digitale Archive, Kulturgutschutz als kooperative Aufgabe und Umgang mit einer Pandemie – Erfahrungen mit dem Corona-Virus.

Seit 2009 ist der Leiter der Archivgemeinschaft **Leiter des Redaktionsausschusses der „Lauenburgischen Heimat“**. Die Zeitschrift wird vom Heimatbund und Geschichtsverein Herzogtum Lauenburg herausgegeben und erscheint derzeit zweimal jährlich. In der Redaktion sind außerdem vertreten: Dr. Anke Mührenberg (Leiterin der Kreismuseen), Jana M. Schmidt (Kreisarchivarin) und Dr. Lukas Schaefer (Leiter der Archivgemeinschaft Schwarzenbek).

## Berkenthin

2021 verstarb der Berkenthiner Ortschronist **Walter Koop**, der gemeinsam mit seiner Frau über Jahrzehnte mit erheblichem Aufwand und großer Sorgfalt eine umfangreiche ortsgeschichtliche Sammlung zusammengetragen hat. Diese Sammlung dürfte für die gegenwärtige und zukünftige Erforschung der Ortsgeschichte von erheblichem Wert sein. Daher bemüht sich das Amtsarchiv darum, diesen **Nachlass** zu übernehmen, um ihn der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es haben dazu erste Gespräche mit den Erben stattgefunden.

Eine **Dokumentation über die Sondermüll-Deponie Rondeshagen** (Groß Weeden) konnte in das Amtsarchiv übernommen werden.

Außerdem wurden dem Amtsarchiv aus privater Hand Geschäftsunterlagen der früheren **Kolonialwarenhandlung F. Bahnsen** angeboten. Neben diesem Geschäft existierte im Hause ebenfalls eine Niederlassung der Commerzbank Lübeck. Aus deren Geschäftsbetrieb stammen Unterlagen, die ebenfalls an das Archiv abgegeben wurden. Der überwiegende Teil der Unterlagen wurde in den Sammlungsbestand des Amtsarchivs übernommen.

Umfangreiche Neuzugänge (rund fünf Regalmeter Akten) erhielt das Amtsarchiv aus der **Gemeinde Bliestorf**. Die Akten aus dem Nachlass des früheren Bürgermeisters Karl-Heinz Hinz kamen im Oktober ins Archiv, wo sie anschließend bewertet und verzeichnet wurden.

Am 18. Juli wurden die nach Fristablauf Archivgut gewordenen **Standesamtsunterlagen** in das Archiv übernommen.

Die in das Amtsarchiv übernommenen Unterlagen wurden durch Dr. Holger Kähning weiterbearbeitet (Reinigung, Entfernung der Metallteile, Neuverpackung, Beschriftung). Auch diverse Neuzugänge aus den Gemeinden des Amtes wurden im vergangenen Jahr in den Archivbestand eingegliedert.

Dr. Kähning war darüber hinaus mit der Bearbeitung privater und institutioneller Anfragen befasst. Hierbei ging es vor allem um Klärung von Erbansprüchen und genealogische Forschung. Dr. Kähning konnte außerdem die Arbeiten zur Erstellung eines Wappens für die Gemeinde Düchelsdorf abschließen und die Recherchen zu einer Ortschronik der Gemeinde Berkenthin unterstützen.

Am 30. April luden die Amtsarchive Berkenthin und Sandesneben- Nusse zu einer **Radtour zu archäologischen Denkmälern** (Bodendenkmälern) der Vor- und Frühgeschichte im Raum Sandesneben – Linau – Wentorf ein.

Vor allem im Schutz der hier befindlichen Wälder sind zahlreiche Relikte früherer Zeiten im Boden erhalten geblieben, die gut zu erkennen sind. Zeitlich sind sie von der Mittleren Steinzeit über die Bronzezeit bis hin zu mittelalterlichen Relikten zu datieren. Erhalten sind Gräber der Bronzezeit, ein frühgeschichtlicher Burgwall, die Plätze mittelalterlicher Burgen und die Reste eines frühgeschichtlichen Kirchsteiges.

Während der Exkursion, die von Dr. Holger Kähning und Amtsarchivar Christian Lopau geleitet wurde, erfuhren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch etwas über die Geschichte der Archäologie und ihre Ausgrabungsmethoden bei uns im Lande. Alles dies ist eingebettet in eine Landschaft, die in der letzten Eiszeit so überformt wurde, wie wir sie heute erleben.

## **Breitenfelde**

Für das Amtsarchiv Breitenfelde war bis zur Mitte des Jahres Frau Isa Ruthenberg tätig. Frau Ruthenberg hatte ihre Tätigkeit zum 1. Juli 2021 angetreten, um die Archivbestände des Amtes Breitenfelde und der zum Amt gehörenden Gemeinden auf einen aktuellen Stand zu bringen.

Die bereits verzeichneten Akten wurden dabei überprüft, soweit erforderlich von Metallteilen befreit, neu geheftet und beschriftet. Die unverzeichneten Unterlagen wurden in die Bestände eingearbeitet und anschließend die Findbücher aktualisiert.

Nach Abschluss dieser Tätigkeiten wurde der Aktenbestand der Amtsverwaltung bearbeitet. Ein Findbuch für diesen Bestand lag bereits vor. Die Akten mussten allerdings noch von Metallteilen befreit, neu geheftet und beschriftet werden.

Insgesamt mussten beispielsweise rund 71.600 Heftklammern aus den Akten entfernt werden.

Das Projekt konnte fristgerecht abgeschlossen werden. Dem Amtsausschuss wurde am 13. Oktober ein Sachstandsbericht dazu erstattet.

Aus Anlass des **125-jährigen Bestehens des Schützenvereins Breitenfelde** wurde auf einer Versammlung des Vereins ein Vortrag gehalten, der die Vereinsgründung in den historischen Kontext setzte (5. September).

## **Lauenburgische Seen**

Umfangreichere Übernahmen von Archivgut sind im Jahr 2022 nicht erfolgt. Kleinere Abgaben wurden in die vorhandenen Bestände eingearbeitet.

Ein neuer Bestand „Amt Lauenburgische Seen“ für laufende Übernahmen aus der Amtsverwaltung wurde angelegt.

Im Berichtszeitraum erreichten das Amtsarchiv 23 Anfragen, der überwiegende Teil zu Nachlassangelegenheiten und genealogischen Forschungen.

Angelehnt an einen Vortrag bei der VHS Ratzeburg wurde in Zusammenarbeit mit Frau Susanna Helmert von der Unteren Denkmalpflegebehörde des Kreises am 20. August eine **Fahrradtour** von Ratzeburg aus durch einen Teil des Amtsgebiets angeboten. Dabei wurden Relikte der napoleonischen Zeit erkundet. Die Tour, die

am Ratzeburger Rathaus startete, führte über Ziethen und den Garrensee nach Salem.

Zur Weihnachtsfeier für die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Bäk hielt der Amtsarchivar am 9. Dezember einen **Vortrag über Weihnachtsbräuche im Lauenburgischen**.

Außerdem wurde eine Archivübersicht erstellt, die knapp Auskunft über die Situation des Archivs und über seine Bestände gibt.

Im Laufe des Jahres 2022 wurden für das Amtsarchiv **23 Nutzungen** registriert, vorwiegend Anfragen, die schriftlich (per E-Mail oder Post) das Archiv erreichten. Eine Nutzung von Archivgut vor Ort kommt nur in Ausnahmefällen vor. Der überwiegende Teil der Nutzungen bezieht sich auf Nachlassangelegenheiten und genealogische Fragen. Genutzt werden vor allem die standesamtlichen Aufzeichnungen und die archivierten Meldeunterlagen.

## **Mölln**

Hinsichtlich der **Organisationstruktur** ergab sich zum 1. November 2022 eine Änderung: Das Sachgebiet 1.11 (Stadtarchiv und Stadtbildstelle) wurde dem Fachdienst 1.1. (Organisation und Service) im Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation zugeordnet. Das Sachgebiet hatte bis dahin dem Fachbereich 6 (Schule, Sport und Kultur) angehört.

Am 14. Mai fand in Zusammenarbeit mit der Stiftung Herzogtum Lauenburg eine **Fahrradtour in den Norden Möllns** statt. Die dreistündige Tour war mit 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgebucht. Sie führte durch das Doktorhofgebiet an der Jugendherberge vorbei und am Kanal entlang zur früheren Ziegelei und dann durch das Pirschbachtal nach Marienwohlde und weiter bis nach Fredeburg. Von dort ging es auf historischen Wegen zurück nach Mölln.

Im Laufe des Jahres wurden drei **Führungen über den Alten Friedhof** am Gudower Weg angeboten. Eine öffentliche Führung am 13. August, eine weitere in Zusammenarbeit mit der Möllner Bezirksgruppe des Heimatbund und Geschichtsvereins am 18. Mai und schließlich eine weitere Führung am 7. September für die in Mölln tagenden hauptamtlichen Friedhofsverwalter.

Am 25. August wurde für rund 60 Bewohnerinnen und Bewohner des Augustinums ein **Vortrag** über die Auswirkungen der **Cholera-Epidemie im 19. Jahrhundert** auf das Herzogtum Lauenburg gehalten.

Vorbereitet wurde ein **Vortrag** über „**Die Möllner Hauptstraße im Wandel der Zeit**“. Dabei geht es in erster Linie um die Bemühungen seit den 1950er Jahren, eine Verkehrsberuhigung für die Innenstadt zu erreichen. Ein Termin für die Präsentation der Ergebnisse steht noch nicht fest.

Auf Einladung der VHS in Trittau hielt der Archivar am 2. November in der Wassermühle in Trittau. einen Vortrag über den Möllner **Schriftsteller Ernst Behrends und sein literarisches Schaffen.**

Vor der Corona-Pandemie gehörten die **Weiterbildungsangebote für die Gästeführerinnen und Gästeführer** der Stadt zu den festen Terminen des Stadtarchivs. Am 25. Oktober wurden die Reihe der Fortbildungen wieder aufgenommen mit einem Vortrag über die Auswirkungen von Epidemien („Lepra, Pest und Cholera“) mit besonderem Blick auf die Region.

Am Wochenende vom 6. bis 8. Mai wurde die restaurierte **Scherer-Bünting-Orgel** der Nicolai-Kirche nach über zweijähriger Bauzeit wieder eingeweiht. Das Festprogramm umfasste auch zahlreiche Vorträge zur Geschichte der Orgel, dem historischen Kontext ihrer Entstehung und zu Aspekten ihrer Sanierung.

In Vorbereitung des **30. Jahrestages der Möllner Brandanschläge** vom 23. November 1992 wurde eine Aufstellung der im Stadtarchiv Mölln zu diesem Ereignis und seinen Folgen archivierten Akten und Dokumente erstellt. Von Herrn Martin Stein, der viele Jahre für die „Lübecker Nachrichten“ tätig war, konnten für das Fotoarchiv zahlreiche Aufnahmen zu den Ereignissen übernommen werden.

Es wurde ein **Orientierungsplan** für das Stadtarchiv erstellt, der im Fall der Abwesenheit des Stadtarchivars für eine Vertretung das Auffinden von Unterlagen erleichtern soll. Dazu gehört auch ein **Verzeichnis der Bestände des Stadtarchivs.**

Die vom Sanierungsträger 2020 übernommenen **Akten zur Stadtsanierung**, die als nicht archivwürdig bewertet worden waren, wurden ausgesondert und vernichtet. Der in den Kellerräumen dadurch freigewordene Regalplatz wurde für die Aufstellung statischer Unterlagen genutzt, die aus dem Bauamt stammen und bislang in den Räumen des Stadtarchivs gelagert waren.

Durch diese Maßnahme standen im Magazinbereich 18 Regalmeter zur **Aufnahme von Standesamtsunterlagen** zur Verfügung, die schon seit 2009 Archivgut sind, aber in den Räumen des Standesamtes verblieben waren. Im April konnten diese Unterlagen (Personenstandsregister und Sammelakten) endlich auch räumlich in das Archiv übernommen werden.

Der **ältere Bestand der Kirchenakten**, der sich seit dem Frühjahr 2019 zur Neuverpackung im Kirchenkreisarchiv Lübeck-Lauenburg in Lübeck befunden hatte, wurde am 31. Mai wieder in das Stadtarchiv Mölln zurücktransportiert.

Aus privater Hand wurden dem Stadtarchiv Dokumente aus dem **Nachlass** von Sophie Helene Karoline Elisabeth („**Sonny**“) **Bestmann** (1893 in Mölln - 1987 in Norderstedt) zur Verfügung gestellt. Der Nachlass umfasst vor allem Briefe und Postkarten sowie Fotos aus dem Zeit von 1909 bis 1920.

Ein **Ölgemälde** des früheren Bürgermeisters Rudolf M. Michelsen (Stadtansicht von Mölln) wurde 18. August der Stadt übergeben. Das Bild stammt aus dem Besitz von Detlev Michelsen, dem Sohn des ehemaligen Bürgermeisters und Bürgervorstehers.

Nach der durch Corona bedingten Pause konnte eine Zusammenarbeit mit den Schulen wiederaufgenommen werden. Ab September beteiligte sich ein Wahlpflichtkurs (9. Klasse) des Marion-Dönhoff-Gymnasiums am **Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten**. Das Motto des diesjährigen Wettbewerbs lautet „Mehr als ein Dach über dem Kopf. **Wohnen hat Geschichte**“. Die rund 20 Schülerinnen und Schüler wählten sich nach einer Vorstellung möglicher Fragestellungen ihre Themen für Einzel- oder Gruppenarbeiten. U. a. wird das Leben der Flüchtlinge nach 1945, das Wohnen im Alter am Beispiel des Heinrich-Langhans-Stiftes oder die Wohnsituation der sogenannten „Gastarbeiter“ in den 1960er und 1970er Jahren untersucht. Abgabeschluss für die Arbeiten ist der Februar 2023.

Insgesamt konnten im Stadtarchiv Mölln im Jahr 2022 **213 Nutzungen registriert** werden (2021: 273, 2020: 259, 2019: 215). Rund ein Drittel der Nutzungen (70) erfolgte durch die eigene Verwaltung, andere Behörden oder aus beruflichen Gründen (Rechtsanwälte, Nachlasspfleger, Erbenermittler). Hinzu kamen 21 Nutzungen für wissenschaftliche und ebenso viel für schulische Zwecke.

Vor Ort nutzten 48 Personen das Archiv, davon 18 Schülerinnen und Schüler sowie 14 Kolleginnen und Kollegen aus der eigenen Verwaltung.

Neu erschienen ist 2022 der **Tagungsband „Wind- und Wassermühlen in den Kreisen Stormarn und Herzogtum Lauenburg“** (Hrsg. Oliver Auge / Carsten Walczok). Der Band enthält auch einen Beitrag des Stadtarchivars über die Möllner Wassermühle.

Bei der Mitgliederversammlung des **Freundeskreises Karlheinz Goedtke** am 20. Oktober wurde der Stadtarchivar als Vertreter der Stadt in den Vorstand des Freundeskreises gewählt.

Der Archivar arbeitet außerdem im **Friedhofsausschuss der Kirchengemeinde Mölln** mit.

## **Ratzeburg**

Seit Anfang Oktober ist Frau Britta Schwartz mit fünf Wochenstunden im Stadtarchiv beschäftigt. Das erste umfangreiche Projekt war die **Neuverpackung des ältesten Archivbestandes**.

Im Rahmen der Dienstagsvorträge fand am 22. Februar im Ratssaal des Ratzeburger Rathauses ein **Vortrag über die Napoleonische Zeit** im Herzogtum Lauenburg statt.

Angelehnt an dieses Thema wurde in Zusammenarbeit mit Frau Susanna Helmert von der Unteren Denkmalpflegebehörde des Kreises am 20. August eine **Fahrradtour** angeboten. Rundum Ratzeburg wurden Relikte der napoleonischen Zeit erkundet. Die Tour, die am Ratzeburger Rathaus startete, führte über Ziethen und den Garrensee nach Salem.

Bei der Frühjahrsversammlung der Ratzeburger Bezirksgruppe des **Heimatbund und Geschichtsvereins** am 6. Mai erinnerte der Stadtarchivar in einem kurzen **Vortrag** an die **Gründung der Ratzeburger Bezirksgruppe** vor 75 Jahren und das jahrzehntelange verdienstvolle Wirken von Lothar Roeßler für den Verein.

Ein weitere geführte **Jogging-Tour** startete am 23. Mai. Thema der rund neun Kilometer langen Runde durch die Stadt waren „**Parks und Gärten**“. Die Anlage von Landschaftsgärten im 18. Jahrhundert kam dabei ebenso zur Sprache wie die Nutzung von Kleingärten nach dem Ersten Weltkrieg, die Durchführung von Blumenschmuck-Wettbewerben in den 1960er Jahren oder der Bau des Kurparks Anfang der 1970er Jahre.

Eine zweite **Jogging-Tour** am 12. September stand unter dem **Motto „Es brennt!“** – Hier ging es um die Geschichte des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr. Auch spektakuläre Brände in der Stadtgeschichte wurden thematisiert.

Im Zuge der Sanierung des **Domhofs** wird auch ein neues **Leit- und Informationssystem** für diesen Teil der Insel erstellt. Das Stadtarchiv war durch die Erstellung von Texten zur Geschichte des Domhofs und zu einzelnen Gebäuden an diesem Projekt beteiligt.

Die **Reihe „Archivale des Monats“** auf der Internetseite der Stadt wurde fortgesetzt (Themen: Veranstaltungsplakat 1949, Das Denkmal im Hundebusch – Erinnerungen an den Dt.-frz. Krieg 1870/71 / Bau des Königsdamms / Kleingärten / Gaststätten und Ausflugslokale / Richtfest für das Aqua Siwa).

Am 12. Januar wurden die nach Fristablauf Archivgut gewordenen **Standesamtsunterlagen** in das Archiv übernommen.

Das Stadtarchiv Ratzeburg verfügt über einen umfangreichen Bestand an **Literatur über Ernst Barlach** und sein künstlerisches Schaffen. Dieser Bibliotheksbestand konnte durch eine größere Abgabe von Büchern aus dem Besitz von Herrn Propst i. R. Peter Godzik erweitert werden.

Bei einer **Durchsicht der Archivbibliothek** wurden Bücher und Broschüren ausgesondert, die von ihrem Inhalt keinen Bezug zu Ratzeburg oder den umliegenden Regionen besaßen und von denen auch in Zukunft nicht zu erwarten war, dass von Seiten der Archivnutzerinnen und –nutzer Nachfrage danach bestehen wird. Soweit es sinnvoll erschien, wurden diese Publikationen anderen Archiven oder Bibliotheken angeboten.

Der Lokalteil der „Lübecker Nachrichten“ für den Kreis Herzogtum Lauenburg (Jahrgang 2021/22) wurde eingebunden.

Auf Einladung der Domkirchengemeinde nahm der Stadtarchivar am 25. April an einem **Treffen der Domführer** teil, um auf Fragen zu antworten, die sich für die Domführer im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben haben.

Der **Beirat der Hans-Jürgen Wohlfahrt-Stiftung** kam am 22. August in den Räumen des Stadtarchivs zusammen.

Aus einem privaten Nachlass wurden dem Stadtarchiv Aufzeichnungen der **Schriftstellerin Trude Wehe** angeboten, die zwischen 1957 und 1965 in Bäk und Einhaus gelebt hat. Die Abgabe von Unterlagen gab Anlass zu einer Beschäftigung mit der Biographie und dem literarischen Schaffen der Autorin. Antiquarisch wurden mehrere Bücher für die Bibliothek des Stadtarchivs angeschafft.

Insgesamt konnten im Stadtarchiv Ratzeburg im Jahr 2022 **144 Nutzungen registriert** werden (2021: 188, 2020: 182, 2019: 92). Über ein Drittel der Nutzungen (51) erfolgte durch die eigene Verwaltung, andere Behörden oder aus beruflichen Gründen (Rechtsanwälte, Nachlasspfleger, Erbenermittler). Hinzu kamen 21 Nutzungen für wissenschaftliche Zwecke. Vor Ort nutzten 16 Personen das Archiv.

### **Sandesneben- Nusse**

Am 11. März fand in der Pfarrscheune in Nusse eine **Veranstaltung** statt, die sich **vergessenen Opfern des Nationalsozialismus** widmete.

Zur Weihnachtsfeier der Gemeinde Lankau hielt der Amtsarchivar am 11. Dezember einen **Vortrag über Weihnachtsbräuche im Lauenburgischen**.

Am 24. Januar wurden die nach Fristablauf Archivgut gewordenen **Standesamtsunterlagen** in das Archiv übernommen. Für die in das Amtsarchiv übernommenen **Sammelakten** der Standesämter wurde eine Aufstellung erstellt.

Aus Privatbesitz wurde am 7. Februar ein **Protokollbuch der Armenkommission** der Vogtei Mannhagen an das Amtsarchiv abgegeben. Auch ein Bild aus der Familie des Heimatforschers Hans Funck gelangte aus dem Besitz seiner Familie in das Archiv.

Ebenfalls aus Privatbesitz wurden familiengeschichtliche Unterlagen an das Amtsarchiv abgegeben. Zusammengestellt wurden die Unterlagen von Frau Ingeborg Godehus, die sich jahrzehntelang mit Genealogie beschäftigt hatte.

Die **Findbücher der Gemeinde Kühsen** wurden überarbeitet und aktualisiert.

Eine Neufassung erhielt das Findbuch des Amtes Sandesneben (Bestand I). Die Bestände Lankau I, Grinau II und Poggensee II erhielten Ergänzungen, die bewertet und verzeichnet wurden.

Im Laufe des Jahres 2022 wurden für das Amtsarchiv **49 Nutzungen** registriert, vorwiegend Anfragen, die schriftlich (per E-Mail oder Post) das Archiv erreichten. Eine Nutzung von Archivgut vor Ort kommt in Ausnahmefällen vor. Der überwiegende Teil der Nutzungen bezieht sich auf Nachlassangelegenheiten und genealogische Fragen. Genutzt werden vor allem die standesamtlichen Aufzeichnungen und die archivierten Meldeunterlagen.

## Jahresrechnung 2022

### 1. Arbeitsaufteilung

Die Aufzeichnungen über die Arbeitszeit wurden nach geleisteten Arbeitsstunden geführt. Insgesamt wurden im Jahr 2022 für die Archivgemeinschaft **1634 Arbeitsstunden** geleistet. Nach den Arbeitsaufzeichnungen des Archivars ergibt sich folgende Aufteilung:

Archiv	Geleistete Stunden	Anteil in %	Soll (%)
Mölln/Breitenfelde	790	48,35	50
Ratzeburg	551,5	33,75	29
Lauenburgische Seen	119	7,28	11
Sandesneben/Nusse	127,75	7,82	7
Berkenthin	45,75	2,8	3
	<b>1634</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

### 2. Kosten der Archivgemeinschaft

Nach § 12 des Vertrags über die Archivgemeinschaft haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, die Kosten der Vergütung sowie die gemeinsamen Kosten der Archivgemeinschaft im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitsaufteilung zu tragen.

Folgende gemeinsame Kosten fielen im Jahr 2022 an:

Vergütung	89.199,38 €
Dienstreisen im Interesse der Archivgemeinschaft (inkl. Tagungsgebühr)	122,40 €
Fernsprechkosten (Dienst-Handy)	303,70 €
<b>Summe</b>	<b>89.625,48 €</b>

### 3. Aufteilung der gemeinsamen Kosten auf die Beteiligten

Archiv	Anteil in %	Anteil in €
Mölln/Breitenfelde	48,35	43.333,92 €

Ratzeburg	33,75	30.248,60 €
Lauenburgische Seen	7,28	6.524,74 €
Sandesneben / Nusse	7,82	7.008,71 €
Berkenthin	2,8	2.509,51 €
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>89.625,48 €</b>

#### 4. Kosten für Dienstfahrten

Nach § 8 des Vertrags über die Archivgemeinschaft werden die Dienstfahrten, die ausschließlich im Interesse einer der Vereinbarungsparteien liegen, von der jeweils veranlassenden Partei getragen. Nach dem Fahrtenbuch des Leiters der Archivgemeinschaft ergaben sich folgende Kosten für Dienstfahrten.

Archiv	Gefahrene Kilometer	Gezahlte Erstattung
Mölln/Breitenfelde	--	-- €
Ratzeburg	250	93,00 €
Lauenburgische Seen	89	35,60 €
Sandesneben/Nusse	620	210,20 €
Berkenthin	411	147,90 €
<b>Summe</b>	<b>1370</b>	<b>486,70 €</b>

#### 5. Kostenanteile der einzelnen Beteiligten

Archiv	Ratzeburg	Lauenburgische Seen	Sandesneben/ Nusse	Berkenthin
Kosten aus 3.	30.248,60 €	6.524,74 €	7.008,71 €	2.509,51 €
Kosten aus 4.	93,00 €	35,60 €	210,20 €	147,90 €
<b>Summe</b>	<b>30.341,60 €</b>	<b>6.560,34 €</b>	<b>7.218,91 €</b>	<b>2.657,41 €</b>
Vorauszahlung im Jahr 2022	25.810,00 €	9.790,00 €	6.230,00 €	2.670,00 €
<b>Guthaben</b>		<b>3.229,66 €</b>	<b>€</b>	<b>12,59 €</b>
<b>Nachzahlung</b>	<b>4.531,60 €</b>		<b>988,91 €</b>	

Die ermittelten Guthaben bzw. Nachzahlungen werden aus buchungstechnischen Gründen nicht mit den Vorauszahlungen verrechnet und sind daher zu überweisen bzw. zu erstatten.



Schäper

Bürgermeister

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az:

## Angelegenheiten der Lauenburgischen Gelehrtenschule

### Zusammenfassung:

Mündlicher Bericht des Schulleiters Herrn Engelbrecht zu den aktuellen Themen der Lauenburgischen Gelehrtenschule (LG).

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.04.2024

Colell, Maren am 16.04.2024

### Sachverhalt:

Schulleiter Herr Engelbrecht wird zu den Angelegenheiten der LG berichten und steht für Fragen zur Verfügung.

### Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 108-521-01

## Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

### Beschlussvorschlag:

**Der ASJS empfiehlt,  
der Hauptausschuss empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt,  
die novellierte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie vorgelegt zu beschließen und gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22. Juni 2015 außer Kraft zu setzen.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 07.05.2024

Denkewitz, Sarena am 03.05.2024

### Sachverhalt:

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 18.03.2024 wurde beschlossen, dass der Satzungsentwurf erneut im Fachausschuss beraten werden soll, um die Formulierung der Begrifflichkeiten Wohnungslose/ Obdachlose zu verdeutlichen.

Da in der Stadt Ratzeburg in der Regel Obdachlose und nur in Ausnahmefälle Wohnungslose untergebracht werden, wurde der Satzungsentwurf im § 1 Abs. 2 wie folgt überarbeitet:

Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und in Ausnahmefällen auch von sonstigen Wohnungslosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg verpflichtet Personen, die sich hier für wohnungslos bzw. obdachlos erklären, unterzubringen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen betreibt die Stadt Ratzeburg schon seit vielen Jahren Obdachlosenunterkünfte. Derzeit ist es das neugebaute „Schlichthaus“ in der Seedorfer Straße 33.

Zudem werden Häuser bzw. Wohnungen im Stadtgebiet angemietet, soweit alle Plätze belegt sind oder aber eine andere Unterbringung geboten ist. Zur Sicherung eines geordneten Betriebes dieser öffentlichen Einrichtungen ist es erforderlich, Regelungen zu schaffen. Die bisherige Satzung aus dem Jahr 2015 musste den Erfordernissen angepasst werden. Alle Änderungen wurden entsprechend hervorgehoben und zusätzlich ist zum Vergleich die Satzung aus dem Jahr 2015 beigefügt.

In der Regel handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Außerdem wurden die Bestimmungen zur Datenverarbeitung in § 13 der Satzung angepasst.

Da im alltäglichen Sprachgebrauch die Wohnungs- und Obdachlosigkeit oft verwechselt oder gleichgesetzt werden, wurde die Begrifflichkeit der Wohnungslosigkeit mit in die Satzung aufgenommen. Wohnungslosigkeit ist der übergreifende Begriff, Obdachlosigkeit bezeichnet lediglich einen Teil der Wohnungslosigkeit.

Als wohnungslos werden alle Menschen bezeichnet, die über keinen mietvertraglich abgesicherten oder eigenen Wohnraum verfügen, obdachlos sind, vorübergehend bei Verwandten oder Bekannten untergekommen sind, in Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder in kommunalen Einrichtungen leben.

Als obdachlos werden Menschen bezeichnet, die im öffentlichen Raum wie beispielsweise in Parks, Gärten, U-Bahnhöfen, Kellern oder Baustellen übernachten oder über die jeweiligen Ländergesetze der Sicherheit und Ordnung vorübergehend untergebracht sind.

In der Sitzung des ASJS wurde beschlossen, dass der Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie folgt geändert wird:

Im § 4 Nr. 4 Buchstabe e erfolgte die Ergänzung „Seedorfer Straße 33“.

Im § 13 Abs. 1 Buchstabe j wurde im nachfolgenden Satz das Wort zwingend gestrichen:

„Neben diesen Daten können zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.“

Die beschlossenen Änderungen wurden in der Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte bereits eingepflegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

**Anlagenverzeichnis:**

- Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 22.06.2015
- 240503 Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

**mitgezeichnet haben:**

## Satzung

### der Stadt Ratzeburg

#### über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. – H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 308), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und in Ausnahmefällen auch von sonstigen Wohnungslosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören zurzeit zur Zeit insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte in der Seedorfer Straße 25–33, der Schweriner Straße 84, dem Seminarweg 1 und der Riemannstraße 3 in Ratzeburg.
3. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Zugewiesene Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler gelten im Sinne dieser Satzung als obdachlos, sofern sie nicht im Rahmen eines Mietverhältnisses untergebracht sind.
4. Die Stadt Ratzeburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

#### § 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
3. Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Stadt Ratzeburg begründet.

### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die **Obdachlosen**unterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i. d. R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/ des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung **der** Stadt Ratzeburg. Soweit die Benutzung der **Obdachlosen**unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der **Obdachlosen**unterkunft.
3. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
  - a. der Grund der Einweisung entfällt;
  - b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
  - c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung, **der Benutzungsordnung oder sonstiger Regelungen der Stadt Ratzeburg zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte** verstößt.

### § 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als **Obdachlosen**unterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/-in der **Obdachlosen**unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ ihr zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an den zugewiesenen **Räumlichkeiten** und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ratzeburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Ratzeburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räumlichkeiten in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten
  - a. in der **Obdachlosen**unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
  - b. die **Obdachlosen**unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der **Obdachlosen**unterkunft oder auf dem Grundstück der **Obdachlosen**unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
  - d. ein Tier in der **Obdachlosen**unterkunft zu halten;
  - e. in die **Obdachlosen**unterkunft „**Seedorfer Straße 33**“ je **pro** eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
  - f. in der **Obdachlosen**unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;

- g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der **Obdachlosen**unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg.
5. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/ die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Buchstaben e bis g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ratzeburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
  6. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der **Obdachlosen**unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
  7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die **Obdachlosen**unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
  8. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Ratzeburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ratzeburg diese auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (Ersatzvornahme).
  9. Die Stadt Ratzeburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.
  10. Die Beauftragten der Stadt Ratzeburg sind berechtigt, die **Obdachlosen**unterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/ der Benutzer/ Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/ der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die **Obdachlosen**unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ratzeburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
  11. Das Hausrecht übt die/ der Bürgermeisterin/ Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeitenden, die mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der **Obdachlosen**unterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen, sind zu befolgen.

## **§ 5 Lieferung von Strom**

Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen haben die eingewiesenen Personen die Lieferung von Strom jeweils selbst zu regeln, sofern getrennte Stromzähler vorhanden sind.

## **§ 6 Instandhaltung der **Obdachlosen**unterkünfte**

1. Der/ die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen **Räumlichkeiten** zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der **Räumlichkeiten** oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/ die Benutzer/-in dies der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

4. Der/ die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen **Räumlichkeiten** nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/ die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/ die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Der/ die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ratzeburg beheben zu lassen.

### **§ 7 Hausordnungen**

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen **Obdachlosenunterkünften** kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt werden, erlassen.

### **§ 8 Rückgabe der **Obdachlosen**unterkunft**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/ die Benutzer/-in die **Räumlichkeiten** vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ratzeburg zu übergeben. Der/ die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt Ratzeburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der/ die Benutzer/-in die **Räumlichkeiten** versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Ratzeburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/ die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Ratzeburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der **Obdachlosen**unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ratzeburg keine Haftung.

## § 10 Personenmehrheit der Benutzer

1. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
2. Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## § 11 Verwaltungszwang

- 1) Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
- 2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

## § 12 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

## § 13 Datenverarbeitung

- 1) Zur Umsetzung dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten der Benutzerin bzw. des Benutzers einer Obdachlosenunterkunft, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) durch die Stadt Ratzeburg – Fachbereich Bürgerdienste, Fachdienst Soziales – zulässig:
  - a) Name und Vornamen
  - b) frühere und künftige Anschrift
  - c) Geburtsdatum
  - d) Geburtsort und Geburtsland
  - e) Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
  - f) Geschlecht
  - g) Staatsangehörigkeit

h) Ein- und Auszugsdatum

i) Kontoverbindung

j) Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z. B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/ Verwandten)

Neben diesen Daten können zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

2) Die Stadt Ratzeburg kann die in Absatz 1 genannten Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG SH) weiterleiten.

3) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5 sowie die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 ff. der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) gewahrt.

4) Der technikerunterstützte Einsatz der Datenverarbeitung ist zulässig.

#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f Kraftfahrzeuge abstellt;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe g in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- i. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Ratzeburg den Zutritt verwehrt;
- j. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- k. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22. Juni 2015 außer Kraft.

Ratzeburg, den XX.XX.XXXX

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

gez. Graf

## Satzung

### der Stadt Ratzeburg

#### über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

vom 22.06.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.06.2015 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich**

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören zur Zeit insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte in der Seedorfer Straße 25 – 33, der Schweriner Straße 84, dem Seminarweg 1 und der Riemannstraße 3 in Ratzeburg.
3. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Zugewiesene Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler gelten im Sinne dieser Satzung als obdachlos, sofern sie nicht im Rahmen eines Mietverhältnisses untergebracht sind.
4. Die Stadt Ratzeburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

#### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
3. Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Stadt Ratzeburg begründet.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die Unterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i.d.R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung Stadt Ratzeburg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft.
3. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
  - a. der Grund der Einweisung entfällt;

- b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
- c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

#### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/-in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ratzeburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Ratzeburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten
  - a. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
  - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
  - d. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
  - e. in die Unterkunft pro eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
  - f. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
  - g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg.
5. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Buchstaben e bis g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ratzeburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
6. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
8. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Ratzeburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ratzeburg diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (Ersatzvornahme).
9. Die Stadt Ratzeburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.
10. Die Beauftragten der Stadt Ratzeburg sind berechtigt, die Unterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/der Benutzer/Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne

Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ratzeburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

11. Das Hausrecht übt die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen sind zu befolgen.

### **§ 5 Lieferung von Strom**

Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen haben die eingewiesenen Personen die Lieferung von Strom jeweils selbst zu regeln, sofern getrennte Stromzähler vorhanden sind.

### **§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte**

1. Der/die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/-in dies der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.
4. Der/die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Der/die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ratzeburg beheben zu lassen.

### **§ 7 Hausordnungen**

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt werden, erlassen.

### **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ratzeburg zu übergeben. Der/die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt Ratzeburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/-in die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Ratzeburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

2. Die Haftung der Stadt Ratzeburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ratzeburg keine Haftung.

### **§ 10 Personenmehrheit der Benutzer**

1. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
2. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder im dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### **§ 11 Verwaltungszwang**

1. Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der z.Zt. geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
2. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

### **§ 12 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

1. Zur Einweisung des Obdachlosen werden durch die Stadt Ratzeburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten des Obdachlosen erhoben und gespeichert:
  - a. Name,
  - b. Vorname,
  - c. Geburtsdatum und
  - d. Anschrift.
2. Die Stadt Ratzeburg kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;

- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe e Kraftfahrzeuge abstellt;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- i. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Ratzeburg den Zutritt verwehrt;
- j. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- k. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 23. Dezember 1963 außer Kraft.

Ratzeburg, den 08.07.2015

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

gez. Voß

# Ö 10

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 23.05.2024

SR/BeVoSr/975/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in:

FB/Aktenzeichen:

## Angelegenheiten der Diakonie; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO

### Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe auf dem Produktsachkonto 366010.531700.04 in Höhe von 50.214,78 € zuzustimmen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Colell, Maren am 21.05.2024

### Sachverhalt:

Mit dem öffentl. -rechtl. Vertrag zwischen der Diakonie und der Stadt Ratzeburg wurde die offene und interkulturelle Jugendarbeit der Stadt Ratzeburg den Jugendzentren „Gleis 21“ und „Stellwerk“ übertragen.

Die Stadt stellt der Diakonie für die Personal- und Sachkosten einen Zuschuss mit dem max. Betrag von 139.900,00 € zur Verfügung. Beantragt die Diakonie gem. § 4 (1) des Vertrages aufgrund weiterer Mehrkosten in diesem Bereich und mangels der Möglichkeit der Drittfinanzierung eine Erstattung der in Rede stehenden Kosten, sind diese zunächst vom Kuratorium vorbereitend zu beraten.

Am 25.04.2024 hat das Kuratorium in seiner Sitzung die Kosten geprüft und empfiehlt einstimmig, dem Antrag der Diakonie auf Kostenerstattung von 50.214,78 € stattzugeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Mehrkosten in Höhe von 50.214,78 € werden durch Gewerbesteuereinnahmen (Produktsachkonto 611010.401300.02 gedeckt.

**Anlagenverzeichnis:**

Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg  
Am Markt 7 · 23909 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg  
Frau Maren Colell  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

Name: Luisa Wendorf  
Durchwahl: 04541/ 8893-51  
Fax: 04541/ 8893-59  
E-Mail: diakonie@kirche-ll.de

Ratzeburg, 04.03.2024

**Vertrag über die Übertragung der offenen und interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg  
Hier: Abrechnung 2023**

Sehr geehrte Frau Colell,

hiermit bitten wir um Überweisung der vertraglich vereinbarten Zusatzfinanzierung in Höhe von insgesamt 50.214,78€ für das Jahr 2023.

- Im Jahr 2023 haben wir uns wie in den Jahren zuvor um zusätzliche Mittel bemüht. Es ist uns gelungen, für diesen Zeitraum diverse Zuschüsse zu akquirieren:
- Zusätzlich wurden für die Kinder- und Jugendarbeit Projektmittel für die Projekte "Sprachklar", "Sport gegen Gewalt", "Digitale Welten", "Von der Rolle", "Lauf der Vielfalt", "Weihnachtsfeier", "Spiele ohne Grenzen", "Bauwagen" eingeworben, die allerdings nur zweckgebunden verwendet werden dürfen gemäß den Vorgaben der Geldgeber. Die Ferienfreizeiten nach Salem und nach Sylt wurden ebenso durchgeführt. Darüber hinaus wurde der Jugendmigrationsdienst sowie der Respect Coach an Schulen in Ratzeburg angeboten.
- Aufgrund der tariflich gestiegenen Personalkosten und der Kostensteigerung im Bereich Sachkosten, ist eine höhere Zuzahlung der Stadt Ratzeburg erforderlich.
- Aufgrund der Stundenreduzierung aufgrund von Herrn Voigt (Stadt Ratzeburg) und der Einstellung von Herrn Buch (Diakonisches Werk) ab August 2023 sind weitere vereinbarte Personalkosten angefallen
- Die Kostenzusammensetzung sowie die Finanzierung entnehmen Sie bitte der beigelegten Tabelle, wobei zu beachten ist, dass das Diakonische Werk sich mit 20.000€ Eigenmitteln an den Kosten der Jugendarbeit beteiligt.

**Wir bitten um Überweisung der restlichen 50.214,78 € auf das Konto:**

Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg  
IBAN: DE29 2305 2750 0086 0400 37  
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulf Kassebaum

**Diakonisches Werk**  
Herzogtum Lauenburg  
Am Markt 7  
23909 Ratzeburg  
Tel. 04541-8893-34

Stand: 04.03.2024

Offene und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit Ratzeburg Gleis21/Stellwerk	IST 2023
Zuschuss von der Diakonie	20.008,82
Zuschüsse Stadt Ratzeburg	123.400,00
<b>Personalkostensteigerung nach Tarif</b>	<b>22.353,54</b>
<b>regelmäßig vereinbarte Nachzahlung</b>	<b>16.500,00</b>
<b>Personalkosten Hr. Buch</b>	<b>11.361,24</b>
Spenden und spendenähnliche Einnahmen, Kollekte	3.849,26
Erstattung durch Drittmittel (Miete RC, JMD, Anleitung RC & JMD, Nutzung Infrastruktur Psychosoziale Betreuung)	17.881,33
Zuschüsse von Dritten (Weihnachtsfeier)	499,00
Entgelte aus Bildungsarbeit	275,00
Erträge aus früheren Haushaltsjahren	145,50
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>216.273,69</b>
Leitung, 29,5 Stunden	70.646,94
Pädagogische Mitarbeiter, 19,5h	
Pädagogische Mitarbeiter, 19,5h	
Pädagogische Mitarbeiter, 19,5h	99.758,22
Pädagogische Mitarbeiter, 19,5h ab 1.8.2023	
Reinigungskraft, K2, 6,75h	7.722,04
<b>Personalkosten Gesamt</b>	<b>178.127,20</b>
Nebenkosten Gleis 21	9.549,57 €
Miet- u. Leasingaufw. Gebäude Gleis 21	15.459,60 €
Reisekosten	796,15 €
Fernmeldekosten	1.631,95 €
Geschäftsbedarf	656,51 €
Pädagogische Maßnahmen	2.672,71 €
Veranstaltungen, Aus-, Fort-, Weiterbildung	2.880,00 €
Verwaltungsgemeinkosten	4.500,00 €
<b>Sachkosten Gesamt</b>	<b>38.146,49</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>216.273,69</b>

*Diakonisches Werk*  
**Diakonisches Werk**  
 Herzogtum Lauenburg  
 Am Markt 7  
 23909 Ratzeburg  
 Tel. 04541-8893-34

# Ö 11

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 22.05.2024

SR/BeVoSr/988/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in:

FB/Aktenzeichen:

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

### Zielsetzung:

Erweiterung des Inklusionsbeirates um zwei Mitglieder aus dem Amtsbereich des Amtes Lauenburgische Seen

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport, der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg unter § 4 »Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates« und § 9 »Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen« wie folgt zu ändern:

#### § 4

#### »Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates«

**NEU (10)** Das Amt Lauenburgische Seen ist eingeladen, zwei Personen gemäß Ziffer 3 aus dem Amtsbereich als vollwertige Mitglieder für den Inklusionsbeirat der Stadt Ratzeburg zu benennen, die die Interessen und Perspektiven der umliegenden Amtsgemeinden einbringen. Der Amtsausschuss entscheidet über die Entsendung. Es gelten alle Bestimmungen des § 4.

#### § 9

#### Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen

**NEU (4)** Das Amt Lauenburgische Seen unterstützt die Arbeit des Inklusionsbeirates aktiv und beteiligt sich entsprechend an denen in den §§ 1 – 3 aufgezählten Haushalts-, Sach- und Entschädigungsleistungen.

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Wannags, Frauke am 21.05.2024

**Sachverhalt:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es entstehen keine weiteren Verpflichtungen für den städtischen Haushalt. Es wird eine Kostenvereinbarung mit dem Amt Lauenburgische Seen erarbeitet.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Aktuelle Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 11

## Satzung

### über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.03.2024 folgende Satzung zur Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) erlassen:

#### § 1

##### **Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)**

(1) Stadtvertretung und Verwaltung der Stadt Ratzeburg sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) und des Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 29. März 2022 entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

Darüber hinaus werden Stadtvertretung und Verwaltung darauf hinwirken, die Entwicklung der Stadt Ratzeburg zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt im Sinne des § 1 Abs. 2 LBGG zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohnern, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) gebildet.

(3) Der Inklusionsbeirat arbeitet unabhängig und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen und der Stadt Ratzeburg.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

- (1) Dem Inklusionsbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen, die von Behinderung bedroht sind, zu wahren und durchzusetzen. Dies umfasst gleichermaßen Menschen, die dauerhaft behindert sind, die aufgrund einer chronischen Erkrankung zeitweise beeinträchtigt sind oder die von einer Behinderung akut bedroht sind. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen, in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (2) Der Inklusionsbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Der Inklusionsbeirat ist der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit.
- (4) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (5) Der Inklusionsbeirat pflegt einen Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

## **§ 3**

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Stadtvertretung und deren Ausschüsse hören den Inklusionsbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen von Menschen mit Behinderungen der Stadt Ratzeburg betreffen.
- (2) Dem Inklusionsbeirat sind die Einladungen sowie die Vorlagen zu Tagesordnungspunkten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, termingerecht zuzustellen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

- (3) Der Inklusionsbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge stellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Inklusionsbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Inklusionsbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (5) Der Inklusionsbeirat berät die Stadtvertretung und Verwaltung bei der Umsetzung und Fortschreibung des 'Aktionsplans Inklusion' der Stadt Ratzeburg.
- (6) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg berühren könnten, ist der Inklusionsbeirat hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- (7) Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Ratzeburg haben den Inklusionsbeirat in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
- (8) Die Inklusionsbeirat erstattet dem Ausschuss für Schule, Jugend und Sport einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten.

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates**

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus höchstens 5 durch die Stadtvertretung bestellten Mitgliedern, die für 3 Jahre bestellt werden. Der Inklusionsbeirat kommt zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder gewählt worden sind. Es wird eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter angestrebt.
- (2) Die Stadt Ratzeburg ruft interessierte Personen durch öffentliche Bekanntmachung im Ratzeburger Markt und die Presseberichterstattung auf, sich um einen Platz im Inklusionsbeirat zu bewerben. Die Bewerbung soll Namen und Adresse sowie auch eine kurze Darstellung der persönlichen Motivation für die Mitwirkung im Inklusionsbeirat beinhalten.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat können sich alle Personen bewerben, die mindestens 16 Jahre alt sind, während der Tätigkeit im Beirat ihre Hauptwohnung in Ratzeburg haben und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 nachweisen.

Bewerben können sich auch:

- in Ratzeburg mit Hauptwohnung lebende Vertrauenspersonen, welche einen Menschen mit Behinderung als Familienmitglied oder ehrenamtlich betreuen
- fachkundige Personen mit einschlägiger Erfahrung in Angelegenheiten des Behindertenrechts oder in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit, die einen Bezug zur Stadt Ratzeburg nachweisen können.

- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung können nicht bestellt werden.
- (5) Der Hauptausschuss erarbeitet nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Vorschlag für die Bestellung des Inklusionsbeirates durch die Stadtvertretung und schlägt auch Personen vor, die bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Inklusionsbeirat nachrücken können und zwar in der Reihenfolge der beschlossenen Liste.
- (6) Die Stadtvertretung bestellt die Mitglieder des Inklusionsbeirates und die Nachrückenden gemäß Vorschlag des Hauptausschusses nach Ziffer 5.
- (7) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Inklusionsbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen, die bzw. der auch die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.
- (8) Sollte im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Inklusionsbeirates ausscheiden und keine Personen als Nachrückende vorhanden sein, kann auf Vorschlag des Inklusionsbeirates ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit durch den Hauptausschuss berufen werden, um die Arbeitsfähigkeit des Inklusionsbeirates zu gewährleisten.
- (9) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, bis zu drei Mitglieder entsprechend der unter § 4 genannten Personengruppen in den Inklusionsbeirat zu kooptieren. Diese Kooptierung soll Menschen, die Interesse an einer Mitwirkung im Inklusionsbeirat haben, die Möglichkeit geben, erste Einblicke in die Arbeit des Inklusionsbeirat zu bekommen.

Interessierte Personen müssen sich für eine Kooptation im Inklusionsbeirat textlich beim Vorstand des Inklusionsbeirates bewerben. Der Inklusionsbeirat entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern in den Inklusionsbeirat.

Die kooptierten Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen und haben Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht im Inklusionsbeirat.

Kooptierte Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweiligen gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Vorstand**

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus - der/dem Vorsitzenden - der/dem 1. stv. Vorsitzenden - dem/der Schriftführer(in).
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Inklusionsbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Inklusionsbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (4) Der Vorstand vertritt den Inklusionsbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abberufen werden.

## **§ 6**

### **Einberufung des Inklusionsbeirates**

- (1) Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zusammen. Zu einer Sitzung des Inklusionsbeirates ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; die Einladung ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

- (3) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind öffentlich. § 46 Absatz 7 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Inklusionsbeirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Inklusionsbeirates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 8**

### **Geschäftsordnung**

- (1) Der Inklusionsbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtvertretung keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend des § 46 Absatz 11 der Gemeindeordnung der Zustimmung durch die Stadtvertretung.

## **§ 9**

### **Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen**

- (1) Die Stadt Ratzeburg stellt dem Inklusionsbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Inklusionsbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt Ratzeburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Versicherungsschutz**

- (1) Für die Mitglieder des Inklusionsbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz)

## **§11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für den im Jahr 2024 zu bestellenden Inklusionsbeirat angewendet. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 19.03.2024

gez.

Eckhard Graf  
Bürgermeister

# Ö 12

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 22.05.2024

SR/BerVoSr/591/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az:

## Wohlfahrtsverbände; hier: Vorstellung der Alkohol- und Drogenberatung gGmbH

### Zusammenfassung:

Vorstellung der Alkohol- und Drogenberatung gGmbH.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Colell, Maren am 21.05.2024

### Sachverhalt:

In der Sitzung des ASJS vom 09.11.2023 ging es in TOP 16 um die Gewährung von Zuschüssen für das Jahr 2024 zur Förderung der Wohlfahrtshilfe. Die Stadt Ratzeburg unterstützt seit geraumer Zeit Wohlfahrtsverbände in finanzieller Art. Ein Antragsteller, die Alkohol- und Drogenberatung gGmbH wird ebenso seit vielen Jahren unterstützt und wird sich nun dem Gremium vorstellen.

### Mitgezeichnet haben:

# Ö 13

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 23.05.2024

SR/BeVoSr/006/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen:

## Wohlfahrtsverbände; hier: Unterstützung für den Förderverein Hospiz Mölln e. V.

### Zielsetzung:

Förderung des Fördervereins Hospiz Mölln e.V. für den Betrieb eines teilstationären Hospizes für die Menschen im Kreis Herzogtum-Lauenburg.

### Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt, die finanzielle Förderung des Fördervereins Hospiz Mölln e.V. in Höhe von jährlich 2.500,00 € für die Dauer von 3 Jahren.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 23.05.2024

Colell, Maren am 23.05.2024

### Sachverhalt:

Der Förderverein Hospiz Mölln e.V. plant den Betriebsbeginn für ein teilstationäres Hospiz im Herbst 2024.

Hierzu können Räume im ehemaligen Krankenhaus in Mölln vom DRK angemietet werden. Zusätzlich ist die Gründung einer gemeinnützigen GmbH in Vorbereitung. Als Gesellschafter sollen „das Netzwerk Palliative Care e.V. im Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.“, die „Hospizgruppe Ratzeburg, Mölln und Umgebung e.V.“ und „der Förderverein Hospiz Mölln e.V. - Ein Hospiz für den Nordkreis“ fungieren.

Laut dem Förderverein Hospiz Mölln e.V. laufen die Verhandlungen mit den Krankenkassen und weiteren Stellen auf Hochtouren.

Das teilstationäre Hospiz soll für die Menschen im Kreis Herzogtum-Lauenburg zur Verfügung stehen und durch den Förderverein aufgebaut und später im laufenden Betrieb finanziell und ideell begleitet werden. Zusätzlich werden professionelle und ehrenamtliche Helfer aus- und weitergebildet sowie Angehörige und Betroffene beraten und unterstützt.

Der Förderverein Hospiz Mölln e.V. bittet um Förderung des Projektes mit einem Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € jährlich für die Dauer von drei Jahren. Die Förderung würde für die Mietzahlungen der Räumlichkeiten genutzt werden.

Für Fragen wird der Förderverein Hospiz Mölln e.V. in der Sitzung anwesend sein und zur Verfügung stehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

2.500 € pro Jahr, die für das Haushaltsjahr 2024 im Rahmen der (Nachtrags-) Haushaltsberatungen einzuwerben wären.

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 14

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 22.05.2024

SR/BerVoSr/592/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az:

## Seniorenbeirat; hier: Errichtung einer Querungshilfe auf der Bundesstraße 208 (Schweriner Straße)

### Zusammenfassung:

Der Seniorenbeirat hatte über den ASJS nach einstimmigen Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 23.05.2022 einen Antrag an den zuständigen Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBVSH) zur Errichtung einer Querungshilfe auf der Bundesstraße 208 gestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, beim LBVSH sowie beim Ministerium den Sachstand zur Ermöglichung einer Querungshilfe zu erfragen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Colell, Maren am 21.05.2024

### Sachverhalt:

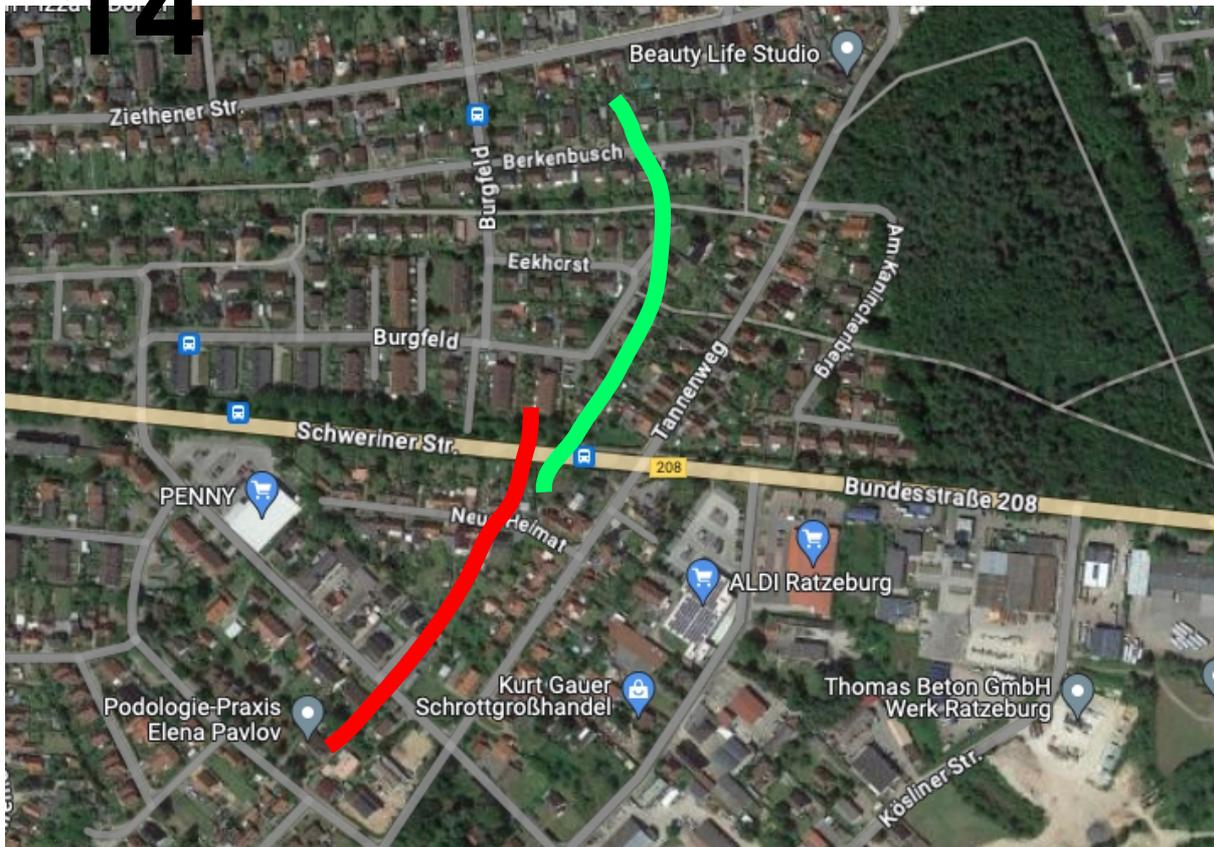
Die Errichtung einer Querungshilfe in der Schweriner Straße/Höhe Raiffeisenmarkt liegt überwiegend in Zuständigkeit des LBVSH, da es sich um eine Bundesstraße und zudem um Bereiche außerhalb der Ortsdurchfahrt handelt.

Derzeit liegt die Aufgabe beim, der im Auftrag der Die Verkehrsaufsicht des Kreises beauftragte den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, eine Verkehrszählung an der in Rede stehenden Stelle durchzuführen. Seit einer Begehung im November 2023 ist laut dem Seniorenbeirat bisher keine Zählung erfolgt.

Der Seniorenbeirat möchte in der Sitzung des ASJS zum jüngsten Sachstand berichten.

### Mitgezeichnet haben:

# Ö 14



Morgens rot: die Schüler Südlich der Schweriner Straße queren die Bundesstraße um zur Bushaltestelle Tannenweg zu kommen.

Mittags grün: die Schüler nördlich der Schweriner Straße queren die Bundesstraße um von der Bushaltestelle Tannenweg nach Hause zu kommen.

Anmerkung hierzu: eine Nachbarin hat ihrem Sohn verboten, dort auszusteigen. Er musste immer bis Ziethen Friedhof fahren, weil es ungefährlicher ist, dort die Landstraße zu überqueren. von dort aus hatte er dann noch einen längeren Fußweg über den Mühlenweg und die Ziethener Straße zurück bis nach Ratzeburg.



Im Bereich des Raiffeisencenters hat eine Entwicklung stattgefunden.  
es gibt mehrere Einrichtungen mit viel Publikumsverkehr.  
Es gibt inzwischen noch mehr Gebäude als auf dieser Aufnahme zu sehen.

Die Post muss aufgesucht werden, um Pakete abzuholen. Hier kann nicht auf einen anderen  
Paketdienst ausgewichen werden.

Es gibt die Filiale der Raiffeisenbank.  
Diese hat nach dem Schließen der Postbank auf der Insel sehr viele , überwiegende ältere  
Menschen, als neue Kunden erhalten, da diese weniger Internetbanking machen, sondern mehr Wert  
auf Beratung und Hilfe vor Ort legen und darauf angewiesen sind.

Es gibt eine Tierarztpraxis.

Es gibt eine Krankengymnastikpraxis. Menschen, die solche Praxen aufsuchen, sind  
erfahrungsgemäß auch nicht immer so gut zu Fuß und oft auch nicht in der Lage, mit einem Auto zu  
fahren.

Um die Ecke in der Kösliner Straße gibt es ein Sportstudio, welches Kurse für Kinder und  
Jugendliche anbietet.

Alle diese Menschen möchten die Bundesstraße heil überqueren.

## Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen R-FGÜ 2001

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

### Inhaltsübersicht

1. Grundsätze
2. Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ
  - 2.1. Allgemeines
  - 2.2. Örtliche Voraussetzungen
  - 2.3. Verkehrliche Voraussetzungen
3. Ausstattung von FGÜ
  - 3.1. Allgemeines
  - 3.2. Beschilderung
  - 3.3. Markierung
  - 3.4. Ortsfeste Beleuchtung

### 1. Grundsätze

(1) Fußgängerüberwege (FGÜ) nach § 26 StVO sind nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 26 und zu den Zeichen 293 und 350 anzuordnen. Die vorliegenden Richtlinien ergänzen und präzisieren diese Verwaltungsvorschriften.

(2) FGÜ sind eine von mehreren Möglichkeiten zur Sicherung des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn (vgl. VwV zu § 25 StVO), die bei bestimmten örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen in Betracht kommt<sup>1)</sup>.

(3) Die Sicherheit von FGÜ kann durch ergänzende bauliche Maßnahmen oder verkehrliche Anordnungen verbessert werden. Derartige Kombinationen empfehlen sich insbesondere, wenn vorrangig Kinder oder ältere oder behinderte Menschen beim Überqueren einer Straße geschützt werden müssen.

(4) Wenn sich an einem FGÜ Unfälle mit Personenschaden ereignet haben, ist zu prüfen, welche ergänzenden Maßnahmen gegen die Unfallgefahren geeignet und erforderlich sind. Lassen sich bestehende Gefahren nicht ausrei-

chend durch ergänzende Maßnahmen verringern, ist der FGÜ durch eine andere Querungshilfe zu ersetzen.

(5) Wenn vor einem FGÜ unabhängig von einem konkreten Querungsbedarf die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht hinreichend eingehalten wird, so ist deren Beachtung durch geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen durchzusetzen.

### 2. Voraussetzungen für die Anlage von FGÜ

#### 2.1 Allgemeines

(1) FGÜ dürfen nur angelegt werden

- innerhalb geschlossener Ortschaften
- auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h
- an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss
- nur dort, wo auf beiden Fahrbahenseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.

(2) FGÜ dürfen nicht angelegt werden

- in der Nähe von Lichtzeichenanlagen (LZA)
- auf Straßenabschnitten mit koordinierten LZA („Grüne Welle“)
- über Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245 StVO)
- über Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper
- auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt.
- im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges (Zeichen 240 StVO).

(3) FGÜ in Tempo 30-Zonen sind in der Regel entbehrlich.

(4) FGÜ sollten in Gehrichtung der Fußgänger liegen. Wo Umwege für Fußgänger zum Erreichen des Überweges unvermeidbar sind, empfehlen sich z. B. Geländer.

(5) Die Anlage von FGÜ über Straßen mit Schienenbahnen auf eigenem Gleiskörper erfordert in der Regel die Abschrankung mit versetzten Absperungen (Geländer/Umlaufgitter) an den Übergängen über den Gleisraum.

#### 2.2 Örtliche Voraussetzungen

(1) Die Anlage eines FGÜ setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende

<sup>1)</sup> Zum Einsatz und zur Ausstattung weiterer Querungshilfen außer FGÜ sind die Regelwerke EAE, EAHV sowie die RiLSA zu beachten.

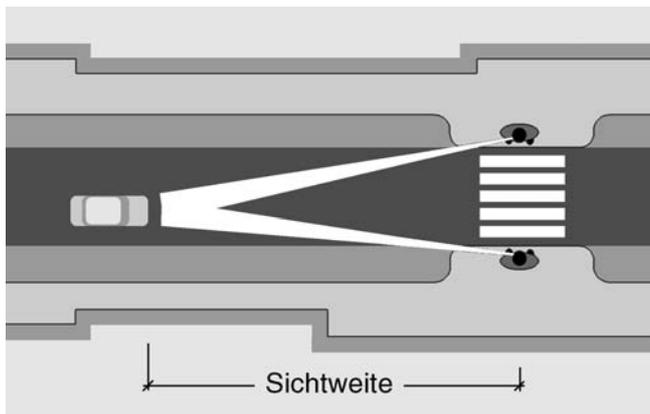


Bild 1a

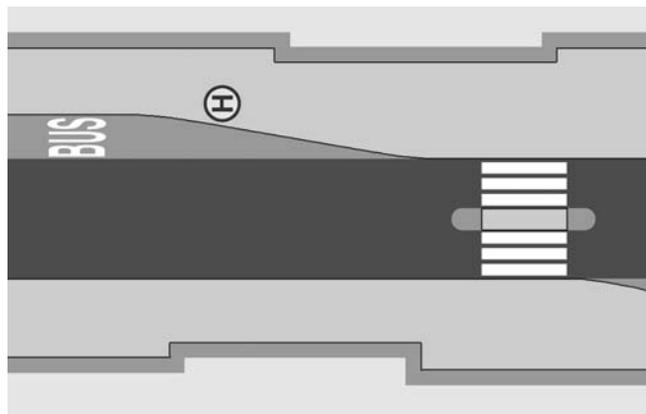


Bild 2a

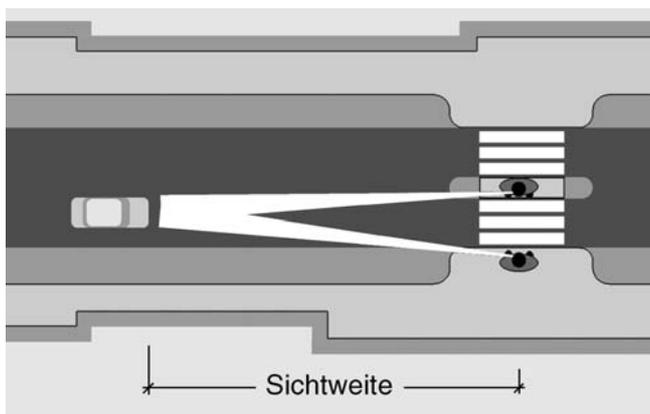


Bild 1b

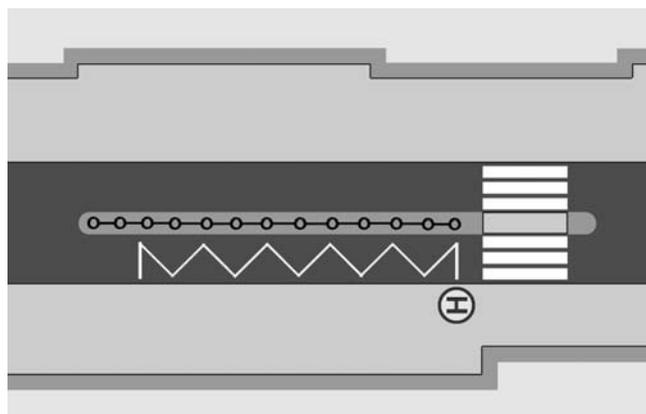


Bild 2b

Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Wo haltende Fahrzeuge, Bäume und andere Hindernisse am Straßenrand die Sichtweite einschränken, ist die Sicht z. B. durch in die Fahrbahn vorgezogene Aufstellflächen (Gehwegverbreiterungen) für und auf die Fußgänger sicher zu stellen (Bilder 1a, 1b).

(2) Für die Erkennbarkeit und die Sicht sind vor dem FGÜ im Zuge der Straße folgende Mindestentfernungen nach Tabelle 1 nachzuweisen:

**Tabelle 1: Mindestentfernungen für Erkennbarkeit und Sicht vor FGÜ**

	Kfz-Geschwindigkeit ( $V_{zul}$ )	
	50 km/h	30 km/h
Erkennbarkeit von FGÜ	100 m	50 m
Sichtweite von und auf Warteflächen	50 m	30 m

(3) Mögliche Anordnungen von FGÜ an Bushaltestellen sind in den Bildern 2a und 2b dargestellt. Danach sind an Busbuchten FGÜ in Fahrtrichtung vor der Haltestelle anzulegen, damit die Sicht für und auf querungswillige Fußgänger nicht durch den haltenden Bus verdeckt wird. Halten Busse auf der Fahrbahn, so ist abweichend davon die An-

ordnung von FGÜ nur hinter der Haltestelle und nur dann zulässig, wenn

- das Vorbeifahren an dem haltenden Bus zuverlässig verhindert werden kann, z. B. durch Mittelinseln, und
- die Bushaltestelle in Gegenrichtung nicht ebenfalls am FGÜ liegt (Bilder 2a, 2b).

(4) Ist vor FGÜ an wartepflichtigen Knotenpunktzufahrten ein ausreichender Aufstellraum für den abbiegenden, einbiegenden oder kreuzenden Verkehr erforderlich, darf die Abrückung der Querungsstelle jedoch nicht mehr als 4 m von der direkten Gehweglinie betragen.

### 2.3 Verkehrliche Voraussetzungen

(1) Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Andernfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.

(2) Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für

**Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ**

Kfz/h Fg/h	0–200	200–300	300–450	450–600	600–750	über 750
0– 50						
50–100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100–150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnanteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

(3) Außerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches können FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.

(4) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken unterhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind – wenn überhaupt erforderlich – in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.

(5) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken innerhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches kommen alternativ bauliche Querungshilfen oder – bei mehr als 450 Kfz/h – LZA in Betracht.

(6) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken oberhalb des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind in der Regel LZA erforderlich.

### 3. Ausstattung von FGÜ

#### 3.1 Allgemeines

(1) FGÜ sind mit Zeichen 293 StVO zu markieren. Sie sind – abgesehen von wartepflichtigen Zufahrten – mit Zeichen 350 StVO zu beschildern. Die Notwendigkeit weiterer Ausstattungselemente ergibt sich aus den örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten.

(2) Im Annäherungsbereich an einen FGÜ (ca. 30–50 m) ist eine vorhandene Leitlinie (Zeichen 340) als Fahrstreifenbegrenzungslinie (Zeichen 295) fortzuführen, um das Überholverbot im Bereich des FGÜ zu verdeutlichen.

(3) An FGÜ sollte die für den Kraftfahrzeug-Längsverkehr effektiv nutzbare Fahrbahnbreite auf höchstens 6,50 m beschränkt werden. Beträgt die vorhandene Fahrbahnbreite 8,50 m und mehr, ist dem Einbau einer Mittelinsel der Vorrang vor einer seitlichen Einengung zu geben.

<sup>2)</sup> DIN 67520 „Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung“, Teil 4 – „Lichttechnische Mindestanforderungen an Reflexstoffe mikroprismatischer Materialien“.

<sup>3)</sup> Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS).

(4) Geländer und andere Absperreinrichtungen können verwendet werden, wenn Fußgänger in besonderen Fällen daran gehindert werden sollen, die Fahrbahn außerhalb des FGÜ zu überqueren. Eine versetzte Anlage des FGÜ in Kombination mit Absperren kann auch z. B. vor Schulen oder Werksausgängen angezeigt sein, um das unmittelbare Betreten eines FGÜ zu verhindern.

(5) FGÜ sind behindertengerecht auszugestalten.

#### 3.2 Beschilderung

(1) An FGÜ ist das Zeichen 350 StVO rechts und links der Fahrbahn, bei Mittelstreifen oder -inseln rechts und links der Fahrstreifen anzuordnen. Dieses Zeichen darf weder mit anderen Schildern kombiniert noch als Fahrbahnmarkierungen aufgebracht werden.

(2) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Erkennbarkeit des FGÜ kann eine Wiederholung des Zeichens 350 StVO am Kragarm über der Fahrbahn (Torbogenwirkung) oder ggf. über dem Fahrstreifen erforderlich sein.

(3) Alle Verkehrszeichen müssen auch bei Dunkelheit jederzeit eindeutig erkennbar sein. Wenn dies allein durch die vorhandene ortsfeste Beleuchtung nicht gewährleistet werden kann, sollen die Verkehrszeichen im Regelfall in Reflexfolie der Bauart Typ 3 nach DIN 67520<sup>2)</sup> ausgeführt sein. Bei den über der Fahrbahn bzw. über dem Fahrstreifen angebrachten Zeichen 350 kann es zur Gewährleistung der Erkennbarkeit bei Nacht notwendig sein, diese innenbeleuchtet auszuführen.

#### 3.3 Markierung

(1) Die Markierung von FGÜ erfolgt parallel zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge nach RMS<sup>3)</sup>.

(2) FGÜ sollen 4 m breit sein, aber keinesfalls schmaler als 3 m markiert werden. Bei stärkerem Fußgängerverkehr sollte die Breite vergrößert werden.

(3) FGÜ sind möglichst rechtwinklig zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge anzulegen, damit die Fußgänger die Fahrbahn auf dem kürzesten Wege überqueren.

(4) FGÜ sollen an baulichen Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen nicht unterbrochen werden.

(5) Im Bereich von Mittelstreifen oder Mittelinseln ist die Markierung des FGÜ zu unterbrechen. Im Bereich von FGÜ sind Sperrflächen zu unterbrechen.

(6) Die zur Markierung der FGÜ verwendeten Markierungsstoffe müssen die in den Technischen Regelwerken geforderten verkehrstechnischen Eigenschaften erfüllen<sup>4)</sup>.

### 3.4 Ortsfeste Beleuchtung

(1) Der FGÜ muss beleuchtet sein, damit Fußgänger auch bei Dunkelheit und bei regennasser Fahrbahn auf dem FGÜ und auf der Wartefläche am Straßenrand aus beiden Richtungen deutlich erkennbar sind und die Erkennbarkeit der Markierung des FGÜ bei Nacht gewährleistet ist. Die Ausführung der Beleuchtung von FGÜ erfolgt nach DIN 5044<sup>5)</sup> und DIN 67523<sup>6)</sup>.

---

<sup>4)</sup> Technische Lieferbedingungen für weiße Markierungsmaterialien (TL-M). Außerdem gelten die Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M).

<sup>5)</sup> DIN 5044 „Straßenbeleuchtung“, in Kürze DIN EN 13201.

<sup>6)</sup> DIN 67523 „Beleuchtung von Fußgängerüberwegen“.

(2) Die durch die allgemeine Straßenbeleuchtung gegebenen Beleuchtungsverhältnisse sollten bei der Standortwahl von FGÜ ausgenutzt werden.

(3) Wenn die in den Normen geforderten Werte durch die vorhandene Straßenbeleuchtung nicht nachgewiesen werden können, ist eine zusätzliche ortsfeste Beleuchtung des FGÜ erforderlich.

Diese soll so ausgebildet und angeordnet werden, dass der FGÜ und die angrenzenden Warteflächen aus der jeweiligen Verkehrsrichtung angeleuchtet werden (d. h., die Beleuchtung soll nicht über der Mittelachse des Überweges angebracht sein).

(4) Zur Erhöhung der Auffälligkeit des FGÜ empfiehlt sich die Verwendung einer von der durchgehenden Straßenbeleuchtung abweichenden Lichtfarbe.

(5) Es ist zweckmäßig, die Beschilderung des FGÜ konstruktiv mit den besonderen Beleuchtungseinrichtungen des FGÜ zu verbinden.